Die nach dem Gesetze über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 strafbaren Handlungen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Grießhammer

aus Neu-Ulm,

Rechtspraktikant am k. Bezirksamte Neu-Ulm.

AGAD. LOCAT. BIBL.

Approbiert am 1. Dezember 1908.

Nürnberg 1909.

Buch- und Kunstdruckerei von Benedikt Hilz.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Allfeld.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Der objektive Tatbestand der strafbaren Handlungen 2

§ 2.

Die widerrechtliche Vervielfältigung 2

§ 3.

Die widerrechtliche Verbreitung 21

§ 4.

Die widerrechtliche öffentliche Aufführung 39

§ 5.

Der widerrechtliche öffentliche Vortrag 48

§ 6.

Die widerrechtliche öffentliche Mitteilung 51

§ 7.

Das Plagiat 55

II. Abschnitt.

Der subjektive Tatbestand der strafbaren Handlungen 59

§ 8.

Die Schuldstufen 59

III. Abschnitt.

Täterschaft und Teilnahme 73

§ 9. Seite
Die widerrechtliche Vervielfältigung 73
§ 10.
Täterschaft und Teilnahme bei den übrigen Tatbeständen 85

IV. Abschnitt.

§ 11.
Versuch und Vollendung 90

V. Abschnitt.

§ 12.
Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen 93

VI. Abschnitt.

§ 13.
Die Strafen 96

VII. Abschnitt.

§ 14.
Antrag und Verjährung 101

VIII. Abschnitt.

§ 15.
Der internationale Strafschutz 106

§ 1.

Einleitung.

Die Abhandlung soll die nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 „betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst" strafbaren Handlungen zum Gegenstand haben. Dem gewählten Thema entsprechend wird das Urheberrecht dieses Gesetzes nur nach seiner strafrechtlichen Seite hin zur Erörterung gelangen.

Es ist daher weder beabsichtigt eine Darstellung des Wesens und des gesamten Inhaltes dieses Urheberrechtes und eine Untersuchung aller Streitfragen über dasselbe, noch ein tieferes Eingehen auf die grundsätzlichen Streitfragen, welche unser Strafrecht überhaupt betreffen.

Der Besonderheit der Aufgabe entsprechend muß vielmehr in beiden Richtungen eine bloße Stellungnahme zu diesen allgemeinen Punkten genügen und eine eingehende Behandlung von diesem oder jenem derartigen Punkt insoweit unterlassen werden, als nicht die Besonderheit des Falls hiezu Anlaß gibt.

Wie bei einer Sonderdarstellung des Diebstahls oder des Unterschlagungsdelikts nicht die ganze Lehre vom Eigentum und Besitz und alle Fragen, welche den allgemeinen Teil des Strafrechts betreffen, zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden, so können auch hier die Gesamtheit der privatrechtlichen Normen, wie sie sich aus § 1 bis 35 des Urhebergesetzes ergeben, und die allgemeinen Lehren des Strafrechts nur in beschränktem Maße zur Darstel-

lung gelangen; es möge deshalb die hiedurch bedingte Lückenhaftigkeit der Darstellung als eine natürliche Folge der vorgesetzten Aufgabe selbst hingenommen werden. Auch eine gesonderte rechtshistorische Darstellung würde den Umfang der Aufgabe allzusehr vergrößern und mußte unterbleiben und zwar um so mehr, als die dogmatische Darstellung ohnedies reichlichen Anlaß bietet, den bestehenden Rechtszustand durch vergleichende Heranziehung des früheren Rechtszustandes zu erläutern.

Die dogmatische Darstellung wird sich demgemäß gliedern in Abschnitte.

Der 1. Abschnitt soll handeln von dem objektiven Tatbestand der Delikte. Der 2. von dem subjektiven Tatbestand; besondere Abschnitte sind gewidmet der Täterschaft und der Teilnahme, dann der Vollendung und dem Versuche, weiter der Bestrafung der Delikte, dem Antrag und der Verjährung und endlich dem internationalen Strafschutze des Urheberrechtes.

I. Abschnitt.

Der objektive Tatbestand der strafbaren Handlungen.

§ 2.

Die widerrechtliche Vervielfältigung.

I.

1.

Nach § 38 des Urhebergesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, wer in anderen als den ge-

setzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt.

Nach § 41 des Urhebergesetzes sind die in § 36—39 *l. c.* bezeichneten Handlungen auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt wird.

Die strafbare Handlung ist die rechtswidrige Vervielfältigung eines nach dem Urhebergesetz geschützten Werkes der Literatur oder der Tonkunst.

In § 50 UG. ist diese Handlung mit „Nachdruck" bezeichnet; es ist die einzige Stelle, in welcher das Urhebergesetz diese Bezeichnung gebraucht.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hingegen hat sich durchweg dieses herkömmlichen Ausdruckes bedient. Der Entwurf des Gesetzes hatte gleichfalls die rechtswidrige Vervielfältigung ausdrücklich als „Nachdruck" bezeichnet Auf den Vorschlag der Kommission wurde jedoch dieser Ausdruck fallen gelassen und in den § 16 ff. des Gesetzes an die Stelle der Redewendung „Als Nachdruck ist es nicht anzusehen" die Redewendung „zulässig ist es" gesetzt.

Vgl. Kommissionsbericht S. 24.

Das Wort „Nachdruck" ist in § 15 ff., wie Stenglein bemerkt, vermieden, weil das Gesetz davon Abstand genommen hat, wie jenes vom 11. Juni 1870 die mechanische Vervielfältigung zu fordern und auch das Schreiben im größeren Umfang als bisher unter die strafbare Vervielfältigung subsumiert.

Vgl. Stenglein § 15 Anm. 1.

Das Urhebergesetz kennt nur die Bezeichnung „vervielfältigen" und nicht mehr das Veranstalten eines Nachdruckes und das Veranlassen zur Veranstaltung eines Nachdruckes.

Vgl. § 18 u. 20 des UG. vom 11. Juni 1870.

2.

Der Ausdruck „vervielfältigen" bezw. „Vervielfältigung" hat die Bedeutung, welche ihm im gewöhnlichen Sprachgebrauche zukommt.

Calker definiert den Ausdruck dahin, die ausschließliche Befugnis des Urhebers eines Schriftwerkes dieses zu vervielfältigen sei die Befugnis die durch Schriftzeichen wahrnehmbar gemachte Gedankenäußerung in mehreren nach Inhalt und Form gleichen Exemplaren wiederzugeben oder um mit den Worten des Kunstwerkgesetzes zu reden — das Originalexemplar nachzubilden.

Calker § 21 a. A. S. 96.

Knapper definiert Allfeld den Begriff:

„Vervielfältigung eines Werkes ist die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß derselbe das Werk zum Zwecke sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt."

Allfeld § 15 Abs. 1 Anm. 2 S. 140.

In mehrfacher Richtung aber ist die Bedeutung des Ausdruckes autoritativ durch das Gesetz erläutert, bezw. bestimmt, auf welche Maßnahmen sich die ausschließliche Vervielfältigungs-Befugnis des Urhebers erstrecke.

Diese gesetzlichen Vorschriften decken sich zum Teil mit dem gewöhnlichen Sprachbegriffe, zum Teil weichen sie von demselben ab.

Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

1. Gleichgültig ist, durch welches *Verfahren* die Vervielfältigung bewirkt wird. Diese Bestimmung richtet sich gegen den § 4 des alten Urhebergesetzes, mit seiner Beschränkung auf die mechanische Vervielfältigung.

Es kommt also nicht bloß in Betracht der Druck, die Autographie, Hektographie, Photographie, der Metallguß, sondern auch das Schreiben, das Zeichnen, die Schreibmaschine ꝛc.

§ 15 Abs. 1 UG.

2. Es begründet ferner keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 15 Abs. 1 UG.

Vervielfältigung ist auch die Herstellung eines einzigen Nachdruckexemplars.

3. Der Begriff der Vervielfältigung erstreckt sich nach § 12 des UG. auch auf die Bearbeitungen des Werkes. Die Herstellung einer Bearbeitung des Werkes ist eine Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes. Als besondere Fälle der Bearbeitung hebt das Gesetz hervor:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist.
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes.
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung.
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.
5. bei einem Werke der Tonkunst jede Benutzung, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 UG.

Diese 5 Fälle sind keine Vervielfältigungen, auch nicht nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, gleichwohl umfaßt das Wort „vervielfältigen" in § 38 im Zusammenhalte mit § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 UG. diese Tatbestände. Es soll hier gegen die Kriminalisierung dieser Tatbestände kein Bedenken erhoben werden. Die Bemerkung kann jedoch nicht unterdrückt werden, daß die

gesetzliche Redigierung des Gedankens keine besonders glückliche zu nennen ist, dies ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 2 des Urhebergesetzes, welcher bestimmt: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser, bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber." Die Tätigkeit des Bearbeiters erscheint hienach von Gesetzeswegen als eine Urhebertätigkeit, der Bearbeiter hat die rechtlich geschützte Stellung eines Urhebers. Unter Vervielfältigung versteht man im gewöhnlichen Wortsinne aber nicht die schöpferische Tätigkeit des Urhebers.

Auch Calker bemerkt in dieser Richtung:

„Der Entwurf will unter diesen Begriff (der Vervielfältigung) zweifellos auch die Verletzung der in § 12 besonders betonten ausschließlichen Befugnisse der Bearbeitung, der Übersetzung und Rückübersetzung, der Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung und endlich der Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst ꝛc. bringen.

Dieses Vorgehen mag man, insoweit die in Abs. 1 und in Abs. 2 Ziffer 3 und 4 aufgeführten Befugnisse in Betracht kommen, als zulässig hinnehmen, weil ja das Widerrechtliche hier tatsächlich in der Vervielfältigung von Teilen des geschützten Werkes liegt. Nicht zutreffend dagegen erscheint es mir vom Standpunkte des Entwurfes aus, die Übersetzung als eine Vervielfältigung zu bezeichnen. Der Standpunkt des Entwurfes ist hier ein anderer, als der des Gesetzes vom 11. Juni 1870 war; der Entwurf gewährt in § 2 dem Übersetzer das Urheberrecht an der Übersetzung; dadurch gewinnt die Übersetzung eine selbständige rechtliche Stellung, sie erscheint nicht mehr wie im geltenden Rechte als eine Art der Vervielfältigung.

S. Calker, Bemerkungen S. 23.

Ähnlich Birkmeyer S. 588.

3.

Im übrigen ist zum Begriff Vervielfältigung noch zu bemerken.

a)

Deckt sich Nachdruck und Originalwerk hinsichtlich Form und Inhalt vollständig, so besteht auch kein Zweifel für die Anwendung der betreffenden Strafvorschriften. Dagegen können beträchtliche Zweifel entstehen, wenn diese Werke Abweichungen hinsichtlich Form oder Inhalt oder hinsichtlich beider Punkte aufweisen.

Sind die Abweichungen unerheblich, so wird eine Vervielfältigung auch im gewöhnlichen Wortsinne anzunehmen sein.

Weitergehende Abweichungen werden unter den Begriff der Bearbeitung und damit unter die Strafvorschrift fallen.

Die Abweichung kann aber endlich eine so bedeutende sein, daß die Existenz eines neuen Originalwerkes in Frage kommt.

Die Entscheidung dieser nicht unerheblichen und häufigen Frage liegt jedoch auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung des Einzelfalles.

Jedenfalls wird die bloße Verwertung und die individuelle Ausgestaltung der Gedanken eines Schriftwerkes in einem späteren Werke nicht als eine widerrechtliche Vervielfältigung zu erachten sein.

b)

Ohne rechtliche Bedeutung ist jedoch, ob der zur Wiedergabe des Werkes benützte Gegenstand oder Stoff mit demjenigen des Originalwerkes übereinstimmt

oder nicht, z. B. ob nunmehr das in einem Buche erschienene Gedicht auf einem Denkmal, auf einem Gebäude, angebracht wird, ob nunmehr Stein, Holz ꝛc. verwendet worden ist statt eines anderen Stoffes des Originalwerkes.

Vgl. Allfeld § 15 Abs. 1 Anm. 2.

Ebensowenig begründet es einen Unterschied, ob die Mittel, durch welche das Werk zur sinnlichen Wahrnehmung gelangen soll, verschieden sind, z. B. die Wiedergabe eines noch gar nicht erschienenen Liedes durch den Phonographen.

Vgl. jedoch § 22 UG.

c)

Als Gegenstand der Vervielfältigung kommen in Betracht und unter dem Schutze der Strafdrohung stehen veröffentlichte wie nicht veröffentlichte Werke. Nicht veröffentlichte Werke genießen einen höheren Schutz. Verschiedene gesetzlich zugelassene Fälle der Vervielfältigung erstrecken sich auf derartige Werke nicht.

Vgl. § 19 ff. UG.

d)

Auch der bloße rechtmäßige Besitz oder das bloße rechtmäßige Eigentum des Originalwerkes gibt keine Befugnis zur Vervielfältigung noch viel weniger entfällt die Wiederrechtlichkeit der Vervielfältigung, wenn ihr unmittelbarer Gegenstand selbst ein Nachdruck war.

S. Allfeld § 15 Abs. 1 Anm. *e* u. *f*.

e)

Sehr bedeutsam ist ferner gegenüber dem früheren Rechte der Umstand, daß die Vervielfältigung als solche

unter Strafe gestellt ist ohne Rücksicht auf den Zweck, welchem sie dienen soll.

Der § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 hingegen bestraft nicht den Nachdruck als solchen, sondern nur den Nachdruck, welcher veranstaltet wird in der Absicht denselben zu verbreiten.

Nur im Falle des § 15 Abs. 2 UG. kommt der Zweck in zweifacher Beziehung in Betracht.

Regelmäßig ist nämlich eine Vervielfältigung zulässig zum persönlichen Gebrauche.

Der Ausdruck persönlicher Gebrauch ist nicht dahin zu verstehen, daß nur der eigene Gebrauch derjenigen Person in Frage kommt, welche die Vervielfältigung vornimmt, wie Allfeld des Näheren ausführt, ist persönlicher Gebrauch vielmehr jeder Gebrauch, welcher sich auf die Person dessen, der vervielfältigt oder durch einen anderen vervielfältigen läßt, und den ihm zunächst stehenden Personenkreis beschränkt, also nicht auf die Öffentlichkeit sich erstreckt; es komme für den Begriff des „Persönlichen", also gewissermaßen des Intimen, hier nicht nur die Personen in Betracht, von welchen, sondern auch diejenigen, für welche der Gebrauch stattfinden soll.

S. Allfeld § 15 Abs. 2 Anm. 8.

Die Begründung zum Entwurf erläutert die unverändert zum Gesetze erhobene Bestimmung dahin:

Daß die Vervielfältigung auf nicht mechanischem Wege bewirkt wird, ist dabei nicht vorausgesetzt. Hienach dürfen Mitglieder von Gesang- oder Theatervereinen Abschriften und Abzüge von Noten oder den Rollen eines Bühnenwerkes herstellen, um sie für Aufführungen zu benutzen, zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Soll dagegen mittels der Aufführung eine Einnahme erzielt werden, so muß das Nachdrucksverbot Platz greifen, weil sonst die

Verwertung des Werkes im Wege des Verlages empfindlich beeinträchtigt würde.

S. Begründung S. 26.

Zweifellos mit Recht bezeichnet Allfeld diese Erläuterung für unzutreffend.

S. Allfeld aaO.

Denn es leuchtet ein, daß öffentliche Aufführungen der genannten Vereine aus dem Kreis des Persönlichen, des Intimen herausfallen, und daß es für die Frage der Öffentlichkeit gleichgültig ist, ob die Aufführung entgeltlich oder unentgeltlich ist.

Der persönliche Gebrauch kann sowohl den Erfolg eines Gewinnes als auch einen anderen Erfolg anstreben. Das ist auch der Standpunkt des Gesetzes. Damit kommen wir gleichzeitig auf die zweite Beziehung, in welcher der Zweck der Vervielfältigung ausnahmsweise von Belang ist.

Verfolgt der persönliche Gebrauch nämlich den Zweck, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, so fällt auch die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch wieder unter die gewöhnliche Strafdrohung.

S. § 15 Abs. 2 UG.

Nachzutragen ist noch, daß die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Aufführung eines Tonwerkes auch dann unter Strafe fällt, wenn diese öffentliche Aufführung selbst kraft Gesetzes der Einwilligung des Berechtigten gemäß § 27 nicht bedarf.

So auch Müller S. 63.

f)

Jede nach dem Gesetze unzulässige Vervielfältigung scheidet von der Strafdrohung aus, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Einwilligung bedarf keiner Form, es gelten für sie die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Einwilligung ist nach dem BGB. die vorherige Zustimmung. Es muß jedoch auch die nachträgliche Zustimmung — die Genehmigung — des Berechtigten sicherlich für schuldentlastend erachtet werden.

Keinenfalls liegt in der Nichtverfolgung eines dem Berechtigten bekannten Nachdruckes oder in der Zurücknahme des Strafantrages die Einwilligung in eine weitere Vervielfältigung.

Die Person des Berechtigten ergibt sich zunächst aus § 2 ff. Es ist der Urheber (§ 2 u. 3), der Herausgeber bezw. Verleger eines Sammelwerkes (§ 4).

Da an sich neben dem Urheberrecht am Sammelwerk das Urheberrecht an den einzelnen getrennten Beiträgen fortbesteht, so enthält die nichtkonsentierte Vervielfältigung einen Eingriff, sowohl in das Urheberrecht des Herausgebers des ganzen Werkes, als in das Urheberrecht der betreffenden Mitarbeiter. Hat ersterer nicht das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen erworben, so ist die Einwilligung sämtlicher Beteiligter einzuholen.

Nach § 5 gilt, falls ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden wird, für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

Als Berechtigte kommen in Betracht die Gesamtheit der Miturheber nach § 6.

Der Herausgeber bezw. Verleger eines anonymen oder pseudonymen Werkes ist nach § 7 UG. zur Rechtsverfolgung, nicht aber zur Erteilung der Einwilligung befugt.

S. auch Allfeld § 7 Anm. 5.

Im Erbfalle ist die Einwilligung der mehreren Erben einzuholen, eine Ausnahme statuiert § 8 Abs. 2.

Ist das Urheberrecht auf einen andern übertragen, ist auch die Einwilligung des Urhebers einzuholen, falls die Übertragung nicht unbeschränkt erfolgt ist.

Wenn einem Dritten ein Verlagsrecht eingeräumt ist, so ist abgesehen von der Einwilligung des Verlegers diejenige des Urhebers einzuholen, das Urheberrecht als Individualrecht des Verfassers erfordert diese Einwilligung.

g)

Die Vervielfältigung fällt unter die Strafdrohung des § 38 Abs. 1 auch dann, wenn dem Zuwiderhandelnden zwar Urheberbefugnisse zustehen, die Vervielfältigung aber in den Rechtskreis anderer Berechtigter eingreift, insbesondere also, wenn eine reine Vertragsverletzung vorliegt, indem der Verletzende den vertragsmäßigen Befugnissen anderer Berechtigter zuwiderhandelt.

Hieher gehört der Fall, daß der Verleger den Umfang des eingeräumten Vervielfältigungsrechtes überschreitet, z. B. eine nicht zugestandene weitere Auflage veranstaltet, oder daß der Urheber trotz eines einem andern eingeräumten Verlagsrechtes zur Vervielfältigung schreitet, oder daß ein selbstberechtigter Urheber die Vervielfältigung ohne Zustimmung der Mitberechtigten vornimmt usw.

S. besonders Allfeld § 15 Anm. 4 *b*.

h)

Die Vervielfältigung fällt nicht unter die Strafe des § 38 in den gesetzlich zugelassenen Fällen. Soweit keine Einwilligung des Berechtigten vorliegt, ist der Tatbestand von dem Gesetze nicht in der Weise festgelegt, daß bestimmte vom Gesetze bezeichnete Eingriffe in das Urheberrecht unter Strafe gestellt sind, sondern es ist vielmehr

jeder solcher Eingriff mit Strafe bedroht, soweit nicht ein gesetzlich zugelassener Fall vorliegt. Es muß also positiv ein derartiger Ausnahmefall festgestellt sein, sonst fällt jeder nicht konsentierter Fall unter die Strafdrohung.

Eine allgemeine und stillschweigende Voraussetzung ist es, daß das betreffende vervielfältigte Werk den Schutz vor Vervielfältigung überhaupt genießt, daß also das Werk gegenständlich und zeitlich nach diesem Gesetze geschützt ist, es darf z. B. die Schutzfrist des § 29 UG. nicht abgelaufen sein.

Die gesetzliche Einschränkung wird meines Erachtens ferner nicht auf die Fälle zu beziehen sein, in welchen schon nach den Grundsätzen des allgemeinen Teiles unseres Reichsstrafgesetzbuches eine rechtwidrige Handlung nicht vorhanden ist; man könnte hier z. B. an den Fall der Notwehr denken, wenn also die Vervielfältigung eine Notwehrhandlung darstellt. Vielmehr sind die einschränkenden Worte des Gesetzes auf die Fälle zu beziehen, in welchen das Urheber-Gesetz selbst einen Eingriff in das Urheberrecht ausdrücklich für zulässig erklärt.

Das sind also die Fälle des § 15 Abs. 2, § 16 bis § 23 des UG. Diese Fälle im einzelnen darzustellen, überschreitet, wie schon eingangs erwähnt, den Rahmen der gestellten Aufgabe.

Mit dieser Ausführung will jedoch nicht gesagt sein, daß die Strafe gegen jede sonstige Verletzung des Urheberrechtes sich richtet und zwar aus dem Grunde nicht, weil es ein einheitliches, in sich geschlossenes Urheberrecht im Sinne unseres Urhebergesetzes nicht gibt, sondern nur im Sinne einzelner ausschließlicher Urheberbefugnisse, welche vom Gesetze geschützt sind, und gegen welche sich die verbotene Handlung richten muß.

Vgl. Birkmeyer S. 528.

In diesem Sinne kann auch den Ausführungen von Allfeld beigetreten werden, wenn er sagt:

Sachlich will damit wohl das Gesetz dasselbe sagen, wie in den § 36 u. 37 mit den Worten „unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers" und wenn er demgemäß die gesetzliche Formulierung des § 38 etwas ungenau findet.

S. Allfeld § 38 Anm. 3.

II.

1.

Einen Sonderfall der widerrechtlichen Vervielfältigung bildet die widerrechtliche Änderung des Werkes. Nach § 38 Abs. 2 tritt Geldstrafe bis zu 300 Mark ein, wenn die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich war, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind. Die Besonderheit des Falles drückt sich strafrechtlich darin aus, daß hier die angedrohte Höchststrafe 300 Mark bezw. 1 Monat Gefängnis ist, gegenüber 3000 Mark bezw. 6 Monaten Gefängnis bei Abs. 1 des § 38.

Der Sinn der Sondervorschrift ist nicht der, eine an sich widerrechtliche Vervielfältigung, die noch überdies die Besonderheit hat, daß sie dem Originalwerk nicht vollständig entspricht, milder zu bestrafen, als die mit dem Originalwerk sich völlig deckende Vervielfältigung.

Dies wäre eine unangezeigte Vorschrift. Das Naturgemäße ist vielmehr eine derartige Vervielfältigung schärfer zu bestrafen; denn sie verletzt auch noch das Interesse des Urhebers darin, daß sein Werk ohne Entstellung zur Wiedergabe gelangt.

Das Verhältnis der beiden Vorschriften zu einander ist vielmehr dies, daß bei Abs. 2 eine an sich gesetzlich zulässige oder konsentierte Vervielfältigung in Frage steht, welcher der Makel anhaftet, daß sie keine getreue Wieder-

gabe des Originalwerkes ist, sondern hievon Abweichungen enthält und nur insoferne die Autorrechte verletzt. Die Begründung des Entwurfes läßt darüber keinen Zweifel. Sie bemerkt unter anderem zu der Vorschrift:

„Der § 39 Abs. 2 berücksichtigt den besonderen Fall, daß zwar die Voraussetzungen, unter denen nach Abs. 1 eine Bestrafung eintreten soll, sämtlich zutreffen, daß aber die hienach strafbare Handlung nur insoferne in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift, als an dem Werke unzulässige Änderungen vorgenommen sind. Wer an sich befugt ist, ein fremdes Werk zu vervielfältigen, begeht gleichwohl einen Nachdruck, wenn er in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen das Werk mit Änderungen abdruckt, in die der Urheber nicht eingewilligt hat."

Begründung S. 40.

Dieses Verhältnis der beiden Rechtsvorschriften zu einander darf als unbestreitbar bezeichnet werden.

S. z. B. Kuhlenbeck § 39 Anm. 1 S. 179.

Allfeld § 38 Anm. 16.

Daraus ergibt sich die Folge, daß bei Verfehlungen gegen die beiden Vorschriften weder eine Ideal- noch Realkonkurrenz in Frage kommen kann.

S. Birkmeyer S. 589, 590.

2.

Die Frage, inwieweit eine Einwilligung des Berechtigten zu einer Änderung im Sinne des § 38 Abs. 2 UG. vorliegen muß, hat das Gesetz nach verschiedenen Richtungen, teils in ausdehnendem, teils in einschränkendem Sinne noch besonders entschieden.

a) Nach § 9 UG. hat im Falle einer Übertragung des Urheberrechtes der Erwerber, soweit nicht et-

was anderes vereinbart ist, nicht das Recht an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Es ist bemerkenswert, daß das Veränderungsverbot zu Gunsten des Urhebers ausdrücklich auf Kürzungen ausgedehnt ist. Jedoch sind nach Abs. 2 auch ohne besondere Erlaubnis Änderungen seitens des Erwerbers für zulässig erklärt, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treue und Glauben nicht versagen darf.

b) Der § 24 erklärt in Satz 1 die Vervielfältigung eines fremden Werkes auf Grund der § 19 bis 23 nur dann für zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderungen vorgenommen werden. Er schränkt jedoch das Änderungsverbot in den Sätzen 2, 3 u. 4 zu Gunsten des Vervielfältigers in dem dort angegebenen Umfange ein.

c) Es ist noch zu betonen, daß, wie die Begründung erwähnt, zu den Änderungen gemäß dem Sprachgebrauche des Gesetzes auch Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen eines Werkes gehören.

S. Begründung S. 41.

d) In Hinblick auf § 18 UG. ist endlich zu bemerken: Der Abdruck von einzelnen Artikeln aus Zeitungen, der hienach zugelassen ist, durch den aber der Sinn der Artikel entstellt wird, stellt zwar eine unerlaubte Änderung dar und enthält tatsächlich nur insoweit einen Eingriff in das Autorrecht — es handelt sich also nicht um eine an sich unzulässige, sondern um eine an sich zulässige Vervielfältigung, bei welcher die Beanstandung vorliegt, daß sie das Original dem Inhalt nach anders wiedergibt —, es wird jedoch

aus der Begründung des Entwurfes und aus der Wortwendung „Entstellung des Sinnes" die Folgerung abgeleitet, daß es sich hier nicht um eine Änderung im Sinne des Gesetzes handelt, für welche die Einwilligung des Berechtigten einzuholen wäre, und hieraus dann die weitere Folgerung gezogen, daß dieser Fall überhaupt nur unter § 38 Abs. 1 des Gesetzes fällt.

S. Allfeld § 38 Anm. 17.

Stenglein § 4 Anm. 1.

Zweifelsfrei scheint mir diese Folgerung nicht zu sein. Die entstellte Wiedergabe fällt unter den Oberbegriff der geänderten Wiedergabe und enthält nur eine Nüanzierung; die Böswilligkeit, welche hiebei vorfällt, könnte bei der Strafausmessung in Erwägung gezogen werden.

III.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die Bestimmung des § 41 UG. Es ist hiedurch der Fall unter Strafe gestellt, daß das Werk *nur zu einem Teile* vervielfältigt wird.

Im Entwurfe war die entsprechende Bestimmung in § 15 enthalten: „Die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werkes ist Nachdruck; es begründet keinen Unterschied, ob das Werk ganz oder teilweise vervielfältigt wird."

1.

Die Schwierigkeit, welche die Handhabung der Vorschrift bietet, tritt vor allem in zwei Richtungen zu Tage, welche sich theoretisch nur illustrieren und einigermaßen umschreiben, aber nicht genau abgrenzen lassen; denn sie liegen im wesentlichen auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung des Einzelfalles. Die eine Schwierigkeit er-

gibt sich aus dem Umstande, daß das Gesetz in bestimmten Fällen gestattet, das Werk zwar nicht in ganzem, aber doch in einem gewissen Umfange zu vervielfältigen und daß eben dieser Umfang ein arbiträrer ist.

Es ist demnach nicht stets leicht zu entscheiden, ob eine erlaubte teilweise Vervielfältigung oder ein teilweiser Nachdruck vorliegt.

Die Bestimmungen, welche hier in Betracht kommen, sind die §§ 19, 20, 21, 23 u. 24 UG.

Es ist auf folgende Richtpunkte aus der Doktrin und aus der Spruchpraxis aufmerksam zu machen:

Stenglein bemerkt zu dieser Frage:

Dies (nämlich die Abgrenzung in der bezeichneten Richtung) muß tatsächlich entschieden werden und bei der Entscheidung kann weniger das Verhältnis der einzelnen entlehnten Teile zum Ganzen des Originals als das Verhältnis der entlehnten Stellen zum Ganzen des *nachgebildeten* Werkes in die Wagschale fallen; denn unter gewissen Voraussetzungen ist es ja sogar erlaubt, Werke in ihrem vollen Umfange zu benützen.

Vgl. Stenglein § 41 S. 156.

Kuhlenbeck führt an:

Zu prüfen ist bei teilweisem Nachdruck unter Umständen, ob lediglich vom Recht der Anführung nach §§ 19, 20, 21 Gebrauch gemacht, oder ob das fremde Geisteswerk *unter dem bloßen Deckmantel einer solchen Zweckbestimmung* ausgebeutet wird.

Letzteres wird immer dann anzunehmen sein, wenn Bruchstücke oder Auszüge eines fremden Werkes ohne irgend erhebliche eigene Zutaten als selbständiges Schriftwerk herausgegeben werden.

RG. in Strafsachen XVI. S. 354.

S. Kuhlenbeck § 41 Anm.

Ferner ist in Betracht zu ziehen das *qualitative*

Verhältnis, in welchem der entlehnte Teil zu dem anführenden Werke steht.

RG. in Zivilsachen XII. S. 117.

RG. in Strafsachen XIII. S. 430.

Aus dem Gutachten von Dambach ist die Auslassung anzuziehen:

In Werken, welche die Phantasie beschäftigen, welche Stimmung erregen und Anschauliches darbieten wollen, hat die Form des Gedankens, wie er sich in bestimmten Worten ausdrückt, einen viel größeren Wert als der Wortlaut in Werken lehrhaften Inhalts ihn hat; indem diese Worte aus dem Originale in einer Bearbeitung entlehnt werden, übernimmt diese letztere, wenn sie ohnehin den Faden der Erzählung beibehält, den Hauptschmuck, das wirksamste Element des Originals.

S. Dambach, Gutachten II. S. 232.

Allfeld betont:

Wesentlich ist hier der bei der Aufnahme von Bestandteilen eines fremden Werkes in ein neues Werk verfolgte Zweck. Anhaltspunkte dafür, was bei der Aufnahme bezweckt wurde, gibt unter anderem das quantitative Verhältnis des entlehnten Stoffes zu dem neuen Werke. Wie nämlich einerseits unter Umständen erlaubte Entlehnung noch anzunehmen ist, wenn die entnommenen Bruchstücke in dem neuen Werke einen breiten Raum einnehmen, so kann andererseits schon bei Entnahme nur kurzer oder weniger Stellen Nachdruck deshalb vorliegen, weil das neue Werk auch im allgemeinen der Selbständigkeit entbehrt, während umgekehrt, was auch Dambach, Gutachten II. S. 256 erwähnt, bei Publikationen, welche den Stoff aus allgemein zugänglichen Materialien schöpfen, so daß nur die eigentümliche Form der Bearbeitung den Schutz genießt, die Übernahme einzelner Teile in ein Werk gleicher Art, welche selbständigeren Arbeiten gegenüber als ein partieller

Nachdruck erscheinen würde, als erlaubte Benützung angesehen werden kann.

S. Allfeld § 41 Anm. 4.

2.

Abgesehen von dieser Anleihe aus fremden Werken und Herstellung eines neuen Werkes aus fremden und eigenen Bestandteilen können Zweifel tatsächlicher Natur auch dann vorfallen, wenn die Vervielfältigung lediglich eine teilweise Wiedergabe eines fremden Werkes darstellt.

Dies ist der Fall, wenn nur einzelne Rollen oder Stimmen bei Werken der Tonkunst oder bei Bühnenwerken vervielfältigt worden sind, wenn nur ein Satz eines Werkes nachgedruckt ist.

Im Zweifel ist auch die Wiedergabe eines ganz geringen Teiles eines fremden Werkes nicht straffrei.

Es verdient jedoch die Einschränkung Beachtung, welche Gierke macht; hienach genügt zwar an sich die Wiedergabe des kleinsten Teiles eines Werkes zum Tatbestande der partiellen Urheberrechtsverletzung; es muß sich jedoch in diesem die Individualität des Werkes offenbaren.

S. Gierke S. 794; dagegen RG. in Str.S. Bd. XXXIX S. 152.

Dagegen Allfeld, Kom. z. Kunstschutzgesetz S. 189.

3.

Der objektive Tatbestand des vollendeten Deliktes ist auch gegeben, wenn die Absicht dahin ging, das fremde Werk im ganzen zu vervielfältigen, die Ausführung der Absicht aber aus irgend welchen Gründen unterblieben ist, sei es aus einer Änderung der Willensmeinung, sei

es aus äußeren Gründen, z. B. wenn sich Hindernisse der Vervielfältigung entgegenstellen, wie polizeiliche Beschlagnahme, Krankheit, Finanznöte. Es liegt in diesem Fall nicht eben ein Versuch und damit ein strafloses Delikt des totalen Nachdrucks, sondern ein vollendetes strafbares Delikt des partiellen Nachdruckes vor.

S. auch Allfeld § 41 Anm. 3.

§ 3.

Die widerrechtliche Verbreitung.

Nach § 38 UG. wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk gewerbsmäßig verbreitet.

Nach § 41 UG. sind die in den § 36 bis 39 bezeichneten Handlungen auch dann rechtswidrige, wenn das Werk nur zu einem Teile verbreitet wird. Nach § 11 hat der Urheber die ausschließliche Befugnis das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten. Die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen.

Die strafbare Handlung ist die rechtswidrige gewerbsmäßige Verbreitung eines nach UG. geschützten Werkes der Literatur oder der Tonkunst.

Diejenigen objektiven Tatbestandsmerkmale, welche der rechtswidrigen Vervielfältigung und der rechtswidrigen Verbreitung gemeinsam sind, sind bereits in § 2 behandelt worden. Hier ist also nur der Begriff der Verbreitung und der Gewerbsmäßigkeit zu erörtern.

1.

Zunächst ist es nicht ohne Bedeutung auf die Fortentwicklung der Gesetzgebung hinzuweisen gegenüber dem früheren Rechtszustande.

a) Nach § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wird, wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck veranstaltet in der Absicht, denselben zu verbreiten, mit einer Geldstrafe von 1000 Talern bestraft.

b) Nach § 25 dieses Gesetzes wird, wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften desselben zuwider angefertigt worden sind, gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Die Vervielfältigung und Verbreitung stehen nach diesem Gesetze in beiden Fällen in Wechselbeziehung. Die Vervielfältigung ist in Beziehung gesetzt zur Verbreitung insoferne, als bei der Vervielfältigung die Absicht der Verbreitung vorliegen muß, und die Verbreitung zur Vervielfältigung insoferne, als sie widerrechtlich angefertigte Exemplare eines Werkes zum Gegenstand haben muß.

Diese Wechselbeziehung besteht nach dem neuen Gesetze offensichtlich nicht mehr.

Es ist nicht mehr zu untersuchen, ob die Vervielfältigung in der Absicht der Verbreitung erfolgt ist, und es ist nicht mehr zu untersuchen, ob die Verbreitung sich auf widerrechtlich angefertigte Exemplare eines Werkes bezieht.

Es ist sowohl die Vervielfältigung an sich als die Verbreitung an sich unabhängig von einander auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zu untersuchen.

2.

Die Begründung zum Entwurf erörtert die Unzuträglichkeiten des bisherigen Rechtszustandes. Von diesen

Erörterungen mögen einzelne Stellen hervorgehoben werden. Es heißt dort:

„Nach § 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wird ein Eingriff in das Recht des Urhebers durch die von einem anderen bewirkte Verbreitung nur begangen, wenn die Verbreitung widerrechtlich hergestellte Exemplare zum Gegenstand hat; sind dagegen die Exemplare rechtmäßig angefertigt, so ist die Verbreitung, auch wenn sie gegen den Willen des Urhebers erfolgt, an sich zulässig und vermag deshalb eine Bestrafung nicht einzutreten."

Die Begründung führt im Anschluß hieran verschiedene Beispiele auf, in welchen aus Gründen des internationalen Rechts der Nachdruck nicht widerrechtlich und nicht strafbar ist und demgemäß ausländische Provenienzen straflos im Inlande verbreitet werden können, dann die Fälle, in denen das Urheber- oder Verlagsrecht im Inland örtlich geteilt, also die Vervielfältigung an sich erlaubt ist, die Verbreitung aber in einem verbotenen Bezirke erfolgt und demnach strafbar wäre. — In Hinblick darauf ist bemerkt:

Auf Grund dieser Erwägungen macht der Entwurf die Verbreitung selbst rechtmäßig hergestellter Exemplare allgemein von der Einwilligung des Urhebers abhängig.

S. Begründung S. 20, 21.

3.

Was nun den Begriff der Verbreitung anlangt, so erklärt zunächst die Begründung:

a)

Als Verbreitung ist in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des bisherigen Gesetzes jede Überlassung

eines Exemplars zu verstehen, nicht aber die bloße Mitteilung seines Inhalts (das Vorlesen des Schriftwerkes, der Vortrag des Musikstücks).

S. Begründung S. 21.

Daß diese Begrenzung des Begriffes keinen Anspruch auf Genauigkeit machen kann, ergibt sich von selbst aus dem Vergleich mit nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

b)

Calker erklärt in Bezug auf das Gesetz vom 11. Juni 1870: Unter Verbreitung ist zu verstehen ein Zugänglichmachen (der widerrechtlich hergestellten Exemplare) für Dritte zu dem der Bestimmung des Werkes entsprechenden Gebrauche. Sobald ein Zugänglichmachen der Nachdruckexemplare über den Privatgebrauch des Herstellenden **hinaus** erfolgt, ist nach Calker die Verbreitung im Sinne des Gesetzes gegeben.

S. Calker 192/3.

Hiemit stehen im Einklang die Ausführungen des Urteils des Reichsgerichts vom 25. März 1886.

Entsch. in Strafsachen Band XIV, S. 96 ff.

Selbstverständlich ist dem neuen Gesetze entsprechend das Merkmal zu streichen, daß es sich um widerrechtlich hergestellte Exemplare handeln muß.

Nach Allfeld ist unter Verbreitung jede Handlung zu verstehen, durch welche ein Exemplar des Werkes als solches anderen Personen als den bei der Herstellung selbst Beteiligten derart zugänglich gemacht wird, daß diese einen bestimmungsgemäßen Gebrauch davon machen können.

Allfeld § 11 Anm. 5 *a*.

Nach Stenglein erscheint als gewerbsmäßige Verbreitung jede Übertragung des Besitzes an

einen anderen in der Absicht, daraus fortdauernd einen Gewinn zu erzielen; es könne deshalb der Verkauf einzelner rechtmäßig erworbener Exemplare im Wege des Antiquariats nicht als gewerbsmäßige Verbreitung betrachtet werden, wohl aber liege sie in der Hingabe eines einzelnen Exemplars, wenn hierin der Anfang gewerbsmäßiger Verbreitung, d. h. die Verbreitung in obiger Absicht vorliegt.

S. Stenglein § 11 Anm. 2.

Kohler erklärt:

Verbreitung ist

a) der Verkauf oder das sonstige Inverkehrbringen einschließlich der Verschenkung.

b) das Vermieten, d. h. die Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt.

c) der Gebrauch bei der gewerblichen Aufführung, aber auch bei der Aufführung in Privatkreisen, soferne sie gegen Entgelt stattfindet.

S. Kohler § 21 S. 177.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthält eine Erläuterung des Begriffes, indem der § 25 dort bestimmt:

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, wird mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Nach von Liszt ist der Begriff „Verbreitung" wie in § 184 RStGB. dahin zu verstehen, daß das Verbreiten voraussetzt Zugänglichmachen für das Publikum, also nicht für einen geschlossenen Kreis bestimmter Personen.

S. v. Liszt, Lehrbuch S. 383.

c)

Der Unterschied der einzelnen Meinungen ergibt sich von selbst. Nur ein Punkt soll besonders betont werden.

So leicht man geneigt sein könnte das Verbreiten vom kaufmännischen, vom buchhändlerischen Gesichtspunkt aus aufzufassen und demnach zur Ansicht von Liszt hinneigen möchte, daß hierunter ein Zugänglichmachen für das Publikum, für die Allgemeinheit zu verstehen sei, so wenig dürfte es angezeigt sein, dieser Ansicht zu folgen.

Mit Recht wendet sich Calker in längeren Ausführungen gegen die Meinung von Liszt.

Calker S. 193/5.

Es entspricht nicht dem ganzen Sinne des Gesetzes, welches den Schutz eines Geisteswerkes gegenüber Dritten zum Ziele hat, einer verbotenen und den Urheber schädigenden Maßnahme zu Gunsten dieser Personen eine Auslegung zu geben, welche diesen gesetzlichen Schutz verringert.

Nicht unwesentlich ist bei dieser Erwägung die Bestimmung in § 15 Abs. 2 UG. Wenn dort das Gesetz die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche für zulässig erklärt, falls sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen und damit diesen persönlichen Gebrauch als erlaubt bezeichnet, so läßt sich sehr wohl aus diesem Umstande ein Argument entnehmen, daß der Gesetzgeber ein weiteres Zugänglichmachen über diese Grenzen hinaus nicht zulassen will. Es läßt sich auch anführen, daß der Gesetzgeber anscheinend diesem persönlichen Gebrauche nicht den Erfolg und die Bedeutung einer Verbreitung beimißt, denn er hat es nicht für nötig gefunden in § 26 UG., welcher von den zulässigen Verbreitungsfällen handelt, neben dem § 16 bis 24 auch des § 15 Abs. 2 Erwähnung zu tun und den Fall § 15 Abs. 2 gleichfalls als einen zulässigen Verbreitungsfall zu erklären.

Da im übrigen sich in dem Gesetze und dessen Unterlagen authentische Anhaltspunkte für die Begriffsauslegung nicht finden, so schließe ich mich derjenigen Ansicht

an, welche dem Autorrechte am besten Rechnung zu tragen scheint, nämlich der Ansicht von Allfeld, die von der Formulierung Calkers sich durch größere Genauigkeit unterscheidet.

4.

Im einzelnen ist teils in Konsequenz dieser Ansicht, teils in Einschränkung derselben auf folgende Punkte hinzuweisen.

a)

Der Gegenstand der Verbreitung braucht nicht zu sein ein vervielfältigtes und noch weniger ein widerrechtlich vervielfältigtes Exemplar eines Werkes. Es kann vielmehr den unmittelbaren Gegenstand der Verbreitung bilden das Originalexemplar ganz allein, das Manuskript, das der Verfasser selbst geschrieben hat, und bei dem eine Herstellung von Exemplaren seitens Dritter nicht stattgefunden hat. Es braucht überhaupt keine Vervielfältigung in Mitte zu liegen und die Verbreitung ist nicht mehr oder weniger strafbar, ob ein Nachdruck oder ein legitimes Exemplar verbreitet wird, sie ist an sich strafbar.

b)

Die ausschließliche Verbreitungsbefugnis bezieht sich gleichermaßen auf rechtmäßig hergestellte Exemplare wie auf widerrechtlich angefertigte.

Vgl. Allfeld § 11 Anm. 5 S. 111.

Selbstverständliche Voraussetzung für eine Verbreitung widerrechtlich hergestellter Exemplare durch den Urheber ist, daß sich der Urheber von diesen Exemplaren das Eigentum, etwa durch Übernahme nach § 43 des Urhebergesetzes, verschafft hat; andernfalls würde er zwar keine

Urheberrechtsverletzung — es handelt sich ja um sein eigenes Urheberrecht —, wohl aber möglicherweise eine Unterschlagung begehen.

c)

Keine Verbreitung ist die bloße Mitteilung des Inhaltes eines Werkes, das Vorlesen, das Nacherzählen eines Schriftwerkes, das Vortragen eines Tonwerkes, dagegen wohl das Verteilen der Noten an Musiker oder Sänger zum Zwecke des Abspielens oder Absingens, auch wenn die Noten nach gemachten Gebrauche wieder eingesammelt werden.

S. Allfeld § 11 Anm. 5.
a. M. Calker S. 195.

d)

In Konsequenz der Begriffsbestimmung muß die Überlassung eines Exemplares des Werkes auch nur an eine einzige Person als eine Verbreitung erachtet werden, selbst wenn dieser Person die Auflage gemacht sein sollte, ihrerseits das Werk nicht weiter zu verbreiten.

Denn jedenfalls deckt sich dieser Fall mit dem Falle des persönlichen Gebrauches nach § 15 Abs. 2 dann nicht, wenn die Überlassung gegen Entgelt erfolgt, und auch sonst wird diese Überlassung nicht ohne Zwang unter den Begriff „zum persönlichen Gebrauch" zu bringen sein. Nach Ansicht des Reichsgerichtes ist jedoch eine Verbreitung noch nicht anzunehmen im Falle der Überlassung eines Exemplars an eine einzige Person im Vertrauen darauf, daß es von dieser nicht weiter gegeben werde, während im übrigen die Überlassung auch nur an eine einzige Person genügt, sei es zu Eigentum, sei es nur zu dauernder oder vorübergehenden Benützung, soferne nach Lage der Sache

anzunehmen ist, daß das überlassene Exemplar auch noch in weitere Kreise dringen werde.

Vgl. RGStr. Bd. V S. 351.

So auch Allfeld § 11 Anm. 5.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß mit dieser auch von Allfeld zugestandenen Einschränkung dessen Begriffsumgrenzung an Schärfe verliert und der Ansicht von Kohler und von Liszt eine bedenkliche Konzession gemacht wird, wonach das Inverkehrbringen, das Zugänglichmachen für das Publikum das bestimmende Merkmal sein soll.

e)

Ein Zugänglichmachen und damit eine Verbreitung ist nicht bloß das Verkaufen, sondern schon das Feilhalten d. h. das Bereithalten zum Zwecke der Veräußerung. Im Gesetze vom 11. Juni 1870 war dies ausdrücklich bestimmt gewesen.

Calker fügt zu diesem Falle noch den Fall des bloßen Ausstellens; wenn z. B. ein Manuskript in der Weise veröffentlicht wird, daß die einzelnen Seiten der Abschriften nebeneinander oder nacheinander in der den Blicken des Publikums zugänglichen Auslage eines Buchhändlers zur Ausstellung gelangen.

S. Calker S. 195.

Ebenso ist nach Ansicht des Reichsgerichts als eine Verbreitung zu erachten das bloße öffentliche Ausstellen *ohne Absicht käuflicher Überlassung*, wenn hiedurch bewirkt wird, daß andere das Werk bestimmungsgemäß benutzen, das Schriftwerk oder Tonwerk lesen, die Abbildung beschauen können.

S. RGStr. Bd. II S. 240.

Desgl. Allfeld § 11.

5.

Ausdrücklich abgesprochen hat das Gesetz dem Urheber die ausschließliche Befugnis das Werk zu verleihen.

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers erstreckt sich nach § 11 UG. nicht auf das Verleihen.

Die Bedeutung und der Umfang dieser Ausnahme ist keineswegs unbestritten.

a)

Der erste Entwurf des UG. enthält in § 12 diese Ausnahmebestimmung nicht. Die erläuternden Bemerkungen hiezu knüpfen an den Fall an, daß der Urheber die Befugnis zur Verbreitung einem anderen übertragen hat und bemerken, daß Dritte, welche von diesem anderen Exemplare in berechtigter Weise erworben haben, regelmäßig befugt sind, die Exemplare ihrerseits weiterzuverbreiten; indessen sei, da das Verleihen im Sinne des Entwurfes auch eine Verbreitung enthalte, der Schriftsteller nicht gehindert, sein Buch etwa mittels Aufdruckes eines Vorbehaltes, der Benützung durch Leihbibliotheken zu entziehen.

Der Entwurf spricht also dem Urheber auch die ausschließliche Befugnis des Verleihens zu.

S. Entwurf S. 34.

Der zweite Entwurf deckt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes in § 11.

Die Begründung hiezu enthält den gleichen Gedankengang. Sie geht ebenso von dem Falle aus, daß ein Anderer die Befugnis zur Verbreitung übertragen erhalten hat und daß dann Dritte, welche von dem Anderen mittelbar oder unmittelbar Exemplare in berechtigter Weise erworben haben, regelmäßig befugt sind, diese Exemplare ihrerseits weiterzuverbreiten. Hiebei seien aber zeitliche, örtliche oder sonstige Schranken, die hinsichtlich der Verbreitung (dem anderen) vom Verfasser gesetzt werden, auch

für die weitere Verbreitung derart maßgebend, daß die Verletzung dieser Schranken einen Eingriff in das Recht des Urhebers bilde.

An sich wäre hienach, sagt die Begründung, der Schriftsteller nicht gehindert, sein Buch etwa mittels Aufdruckes eines Vorbehaltes auch der Benützung durch Leihbibliotheken zu entziehen, eine solche Änderung des gegenwärtigen Zustandes würde jedoch ohne ausreichenden Grund beachtenswerte Interessen weiter Kreise der Bevölkerung schädigen, der Entwurf beuge deshalb jener Möglichkeit dadurch vor, daß er eine ausschließliche Befugnis, das Werk zu verleihen, dem Urheber ausdrücklich abspreche.

b)

Kuhlenbeck eignet sich die Ausführungen der Begründung an, ohne jedoch einen Schluß hieraus zu ziehen.

S. Kuhlenbeck § 11 S. 111/12.

c)

Anders Allfeld. Dieser zieht aus dem Gedankengange der Begründung den Schluß, daß die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Urhebers sich nur nicht erstrecke auf das Verleihen von im übrigen rechtmäßig verbreiteten Exemplaren und daß solche Exemplare von dem Erwerber zum gewerbsmäßigen Verleihen benützt werden, könne der Urheber nicht verbieten.

Der Urheber könne allerdings im Verlagsvertrag das Entleihen ausschließen, so daß sich der Verleger einer Vertragsverletzung schuldig macht, wenn er dem Verbote zuwiderhandelt. Dagegen könne der Urheber, wenn das Werk nach seinem Willen überhaupt nicht verbreitet werden soll, auch das gewerbsmäßige Verleihen verbieten.

S. Allfeld § 11 Anm. 5.

Es ist zweifellos, daß diese Einschränkung der Ausnahmevorschrift dem Gedankengange der Begründung vollständig entspricht, allein es dürfte ebenso zweifellos sein, daß der im zweiten Entwurf formulierte Rechtssatz: „die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen", auch nicht einigermaßen diese Einschränkung zum Ausdrucke bringt.

Denn es ist nicht gesagt, daß diese Einschränkung sich bezieht nur auf bereits verbreitete Exemplare und nur das weitere Inverkehrbringen betrifft, so daß also das Verleihen aus erster Hand, aus der Hand des Verlegers dem Verbietungsrechte des Urhebers unterstünde, es ist nicht gesagt, daß die rechtswidrige Verbreitung seitens des Verlegers durch den Urheber auch in die dritte Hand verfolgt werden könne, so daß das Verleihen seitens des Dritten ein Urheberdelikt darstelle, es ist nicht einmal gesagt, daß diese Einschränkung sich nicht beziehe auf widerrechtlich vervielfältigte Exemplare, so daß solche Exemplare unter allen Umständen vom Verleihen ausgeschlossen seien, und es ist nicht gesagt, daß vor allem das Originalexemplar selbst nur mit Erlaubnis des Urhebers zum Gegenstand des Verleihens gemacht werden dürfe. Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, daß aus erster Hand widerrechtlich verbreitete Exemplare in das rechtmäßige Eigentum des Dritten übergehen und so in den freien Umlauf kommen

Ähnlich Kohler § 21 S. 181.

und daß die widerrechtlich verbreiteten Exemplare nach § 42 UG. zwar der Sicherheitsmaßregel der Vernichtung unterliegen, aber nur insolange sie sich im Eigentum der an dieser Verbreitung Beteiligten, sowie der Erben dieser Personen befinden; unter dieser Verbreitung kann aber nach der Wortfassung des Gesetzes kaum das Verleihen aus dritter Hand mitverstanden sein.

Allen diesen Bedenken steht die glatte vorbehaltliche

Bestimmung gegenüber: „die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen."

Ich glaube nicht, daß es angängig ist zu sagen, diese Bestimmung habe in Wirklichkeit den unbegrenzten Sinn, welcher sich aus der Begründung herausfinden läßt; ich glaube vielmehr, daß hier wie in manchen anderen Fällen ein offenbarer Zwiespalt zwischen Gesetz und Begründung besteht und daß diese Tatsache die Kraft des Gesetzes ungeschmälert läßt. Dieser Einengung steht, wie überdies zu betonen ist, das weitere Bedenken gegenüber, daß sie in Wirklichkeit zugleich eine Ausdehnung der Strafvorschrift des § 38 des UG. in sich schließt; eine ausdehnende Auslegung von Strafvorschriften ist der Regel nach perhorresziert.

d)

Merkwürdig ist die Ansicht von Kohler. Nach Kohler ist unter dem Verleihen nur die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung zu verstehen.

Verleihen sei nach dem allein hier maßgebenden Sinne des BGB. zu verstehen, also im Sinne der Leihe des § 598 BGB. und nur der Leihe des § 598 BGB. gegenüber sei der Urheber schutzlos.

Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hat der Gesetzgeber aber offenbar Verleihen im Sinne des mehrdeutigen Wortes ausleihen gebraucht und als Hauptfall gerade die Überlassung eines Werkes zum Gebrauche durch die Leihbibliotheken im Auge gehabt, und das Wort Leihbibliothek hat auch angesichts des § 578 ff. BGB. nach wie vor die alte Bedeutung, welche ihr nach der Verkehrssprache zukommt.

S. Kohler § 21 S. 177.

Vgl. Begründung S. 21.

Es haben daher alle sonstigen Autoren das Verleihen

nicht auf den Fall der Leihe nach § 598 BGB. eingeschränkt.

Sowohl die Volksbibliotheken, die Staatsbibliotheken ꝛc., wie die genauer als Mietbibliotheken zu bezeichnenden Leihbibliotheken „verleihen" Bücher, „leihen sie aus."

6.

Ein besonderes Merkmal in objektivem Tatbestand der widerrechtlichen Verbreitung bildet die Gewerbsmäßigkeit. Nur das gewerbsmäßige Verbreiten fällt unter die Strafe des § 35 UG.

a)

Auch nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 war gemäß § 25 nur derjenige mit Strafe bedroht, welcher vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider angefertigt worden waren, gewerbemäßig verbreitete.

Wenn nun das jetzige Gesetz statt des Wortes „gewerbemäßig" das Wort „gewerbsmäßig" gebraucht, so ist zunächst zu bemerken, daß diese Abweichung rein phonetischer Natur ist und daß mit diesem Worte sicherlich ganz der gleiche Sinn verbunden ist, wie mit jenem Worte.

Hierin einen Unterschied zu suchen, würde schon etwas an Silbenstecherei grenzen.

Dies ist auch die Ansicht von Calker.

Nur meint derselbe, es wäre besser bei dem alten Wort zu verbleiben, um nicht den Anschein zu erwecken, als wollte man damit etwas besonderes andeuten, insbesondere nämlich damit den im Reichsstrafgesetzbuche üblichen Sinn verbinden.

S. Calker, Bemerkungen S. 25.

In Wirklichkeit trifft weder das Wort gewerbsmäßig noch das Wort gewerbemäßig den gewollten Sinn, es wäre richtiger gewesen, das Wort „gewerblich" zu gebrauchen. Der Grund hiefür ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.

Birkmeyer hatte seinerzeit den Vorschlag gemacht, statt „gewerbsmäßig" „gewerblich" zu sagen und auch Calker billigt diesen Vorschlag.

S. Birkmeyer, Reform S. 28.

Calker, Bemerkungen S. 825/6.

Kohler geht einen Schritt weiter und gebraucht bei der Darstellung des geltenden Rechts durchwegs nur den Ausdruck gewerblich, gewerbliche Verbreitung.

S. Kohler § 21 S. 181.

b)

Wie nämlich das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 28. April 1884 überzeugend ausführt und wie in der Doktrin mit ganz verschwindenden Ausnahmen gelehrt wird, soll das Wort „gewerbsmäßig" nicht eine Qualifikation des Deliktes bezeichnen, wie etwa bei den Ausdrücken gewerbsmäßige Hehlerei, gewerbsmäßige Kuppelei, gewerbsmäßiges Glücksspiel in unserem Reichsstrafgesetzbuche.

In Wahrheit steht, wie das Reichsgericht betont, nur eine zum Verbreiten hinzutretende Eigenschaft in Frage, durch welche die Verbreitung als solche näher beschrieben wird, um strafbar zu werden; nicht dies werde erfordert, daß der Verbreitende aus dem Vertriebe von Nachdrucksexemplaren ein besonderes Gewerbe macht, sondern die Verbreitung eines Nachdrucksexemplares (die Entscheidung befaßt sich noch mit dem § 25 des alten Gesetzes) muß innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebes für die

Zwecke des Erwerbes und der Gewinnsucht erfolgen, auch die einmalige Verbreitung eines Nachdruckexemplars sei eine gewerbsmäßige und deshalb strafbar, sobald der Verbreitende hiebei in Ausübung eines Gewerbes, sei es als Sortimenter, Leihbibliothekar oder in ähnlicher handelsgeschäftlicher Eigenschaft tätig werde.

S. RGStr. Bd. X, S. 401 ff.

S. auch Kuhlenbeck § 11 S. 115.

a. M. Stenglein § 25 S. 23.

Aus diesem Sinne des Wortes folgt auch, daß die betreffende Verbreitungshandlung eine unentgeltliche sein kann, wenn sie nur in dem Rahmen des gewerblichen Betriebes vorgenommen wird, so z. B. die Versendung von Freiexemplaren an öffentliche Anstalten seitens des Verlegers u. dergl.

S. Allfeld § 11 Anm. 5 *b*, S. 113.

Zu weit dehnt jedoch Kohler den Begriff der Gewerblichkeit aus, wenn er sagt:

Die Verbreitung braucht nicht etwa ein eigener Handelszweig des Verbreitenden zu sein; und es ist nicht nötig, daß jemand regelmäßig verbreitet, damit man ihm eine Gewerblichkeit zuschreibt, noch weniger ist nötig, daß er Gewinnzwecke verfolgt.

Soweit findet er sich im Einklang mit dem Reichsgericht.

RGStr. Bd. LVII S. 369.

Kohler geht jedoch weiter und erklärt:

Gewerblich ist vielmehr jede Verbreitung, die über das Gebiet des Häuslichen und Vertrautfreundschaftlichen hinausgeht; auch hier zeigt sich der Satz des Immaterialgüterrechtes, daß es an den Schranken des Hauses Halt macht.

S. Kohler § 21 S. 181.

Ähnlich wie Kohler auch Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 117, dagegen Allfeld, Komm. z. Kunstschutzges. S. 94.

Es besteht kein genügender Anlaß, eine derartige ausdehnende Auslegung des Begriffes gewerblich vorzunehmen, gewerbliche Verbreitung ist vielmehr in dem gewöhnlichen Sinne zu nehmen, d. h. eine Verbreitung, welche, wie Allfeld formuliert, als ein Ausfluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit erscheint.

S. Allfeld § 11 Anm. 5 *b*, S. 113.

7.

Auf drei Punkte ist noch hinzuweisen:

a)

Wie schon Eingangs des Paragraphen erwähnt, ist es gleichgültig, ob die verbreiteten Exemplare rechtswidrig oder rechtmäßig vervielfältigt worden sind. Die gewerbsmäßige Verbreitung ist in beiden Fällen im Gegensatz zum früheren Rechte gleichmäßig verboten.

Dem Verbote und dem ausschließlichen Verbreitungsrecht des Urhebers unterstehen auch die mit Einwilligung desselben hergestellten Exemplare.

Das Gleiche gilt von Exemplaren, welche im Auslande deshalb befugter Weise hergestellt worden sind, weil das ausländische Gesetz die Herstellung erlaubt. Die Verbreitung der Exemplare im Inlande bleibt verboten. Die gewerbliche Verbreitung ist nicht minder verboten, wenn das Werk bezw. die Exemplare überhaupt nicht zum Zwecke der Verbreitung hergestellt worden sind, sondern zum Privatgebrauche, z. B. zu Studienzwecken angefertigte Kollegienhefte, das nur als Manuskript gedruckte Werk. Hieher gehören auch Konzertprogramme, welche Gedichte enthalten, Exemplare, welche dem Verfasser abhanden gekommen sind, welche der Verfasser hinterher sich

entschlossen hat nicht zu verbreiten, welche er annulliert hat.

E. Kohler § 21 S. 179.
Allfeld § 11 S. 114.

b)

Vollendet ist die gewerbliche Verbreitung, sobald das Werk oder die Vervielfältigung des Werkes auch nur zu einem Teile in der unter Ziffer I erörterten Weise anderen Personen zugänglich gemacht worden ist.

§ 41 UG.

c)

Für die Frage der Strafbarkeit ist auch von Belang die Feststellung, an welchem Ort die widerrechtliche gewerbliche Verbreitung stattgefunden hat, insbesondere interessiert hier die Frage, ob die Handlung im Inlande oder im Auslande als erfolgt anzusehen ist. Von den widersprechenden Meinungen (s. Calker S. 287) trifft meines Erachtens diejenige von Allfeld das Richtige, wonach als Ort der Begehung jeder Ort anzusehen ist, wo mit dem Willen des Täters ein zur Ausführung der Verbreitung gehöriger Akt vorgenommen wird, sowie derjenige Ort, wo das Werk anderen Personen tatsächlich zugänglich wird.

E. Allfeld § 36 Anm. 1 S. 222.

Als solche Verbreitungsakte und Orte kommen in Betracht beim Laden-Verkaufe das Geschäftslokal, bei der Kolportage jeder einzelne Absatzort, wo die Kolporteure die Exemplare absetzen, nicht hingegen kommt in Betracht der Ort, an dem der Käufer die weitere Verbreitung bewirkt, es müßte denn dem Verkäufer hinsichtlich dieser weiteren Verbreitung eine strafbare Handlung zur Last

fallen: erfolgt die Verbreitung im Wege der Versendung, so ist als Ort der Verbreitung sowohl derjenige Ort anzusehen, von welchem aus, als derjenige nach welchem die Versendung erfolgt ist. Das ist von besonderer Wichtigkeit im Verhältnisse vom Inlande zum Auslande. Bei der Versendung aus dem Auslande in das Inland kann der Auskunftsort als Tatort herangezogen werden, ebenso bei der Versendung vom Inlande nach dem Auslande der Absendungsort. Diese Ansicht entspricht der herrschenden Meinung und der Ansicht des Reichsgerichts, wonach als Tatort derjenige Ort zu erachten ist, an welchem die Körperbewegung des Täters ganz oder teilweise sich vollzieht, sowie an welchem die Tat durch den Eintritt des Erfolges zur Vollendung kommt.

S. RGStr. Bd. XXIII S. 156 u. 157.

d)

Anzuführen ist noch wie bei der widerrechtlichen Vervielfältigung, daß die Verbreitung auch dann rechtswidrig ist, wenn das Werk nur zu einem Teile verbreitet wird (§ 41) und wenn das Werk mit Änderungen ohne die erforderliche Einwilligung des Berechtigten verbreitet worden ist.

§ 4.

Die widerrechtliche öffentliche Aufführung.

1.

Die Begründung zum zweiten Entwurfe bemerkt zu dem gesetzlichen Vorschlage:

Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 über die ausschließ-

liche Befugnis zur öffentlichen Aufführung weichen vom geltenden Rechte in einem wesentlichen Punkte ab. Nach § 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht sind, ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, es sei denn, daß der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat. – Das Erfordernis des Vorbehaltes hat zur Folge gehabt, daß die große Mehrzahl der musikalischen Werke des Schutzes gegen die Aufführung entbehrt. Die Vorschrift ist seinerzeit nur mit Rücksicht auf diejenigen Komponisten in das bestehende Gesetz aufgenommen worden, welche nicht in der Lage sind, die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung an Bedingungen zu knüpfen und deshalb die Aufführung ohne Weiteres freigeben wollen.

Seitdem hat sich aber die Auffassung der beteiligten Kreise geändert. Das allgemeine Verlangen der Komponisten und der Verleger geht dahin, daß das Erfordernis des Vorbehalts beseitigt werde.

S. Begründung S. 22.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 und die hierauf bezügliche Vorschrift in § 38 ff. Ziffer 2 verdankt daher ihre Entstehung zunächst der Rücksicht auf die Komponisten.

Nach § 38 Ziffer 2 genießen jedoch darüber hinaus den strafrechtlichen Schutz die Bühnenwerke, die Werke der Tonkunst und die dramatischen Bearbeitungen, welche nach § 12 UG. unzulässig sind.

2.

Der Begriff Aufführung bietet von unserem Gesichtspunkte aus keinen Anlaß zu besonderer Erörterung. —

Nach Allfeld ist unter Aufführung von Werken der

Tonkunst ausschließlich der dramatisch-musikalischen Werke jede Darstellung zu verstehen, wodurch das Werk zu Gehör gebracht wird, bei dramatischen Werken hiegegen nur eine das Werk zur sinnlichen Erscheinung bringende Darstellung mit verteilten Rollen und mit szenischer Handlung.

S. Allfeld § 11 S. 118 Anm. 7.

Kohler zufolge heißt Aufführen ein Werk in der Art kundgeben, daß andere Mittel als die bloße Vorlesung verwendet werden.

S. Kohler § 22 S. 183.

Calker definiert die Aufführung als die Summe derjenigen Handlungen, durch welche der Inhalt eines Werkes unter Verwendung der dem Wesen desselben entsprechenden Mittel zur Wahrnehmung gebracht wird.

S. Calker § 28 S. 129.

Die einheitliche Definition von Calker dürfte einer Beanstandung nicht unterliegen, wohl aber diejenige von Kohler. Sie ist viel zu weit. Die Kundgabe mittels Deklamation, Rezitation gehört nicht unter den Begriff „Aufführung".

3.

Die vielen hier sich ergebenden Streitfragen sind eingehend erörtert worden von Dambach.

S. Dambach S. 233 ff.

Nur auf einzelne Punkte von besonderem Interesse möge hingewiesen werden.

a)

Bei den Bühnenwerken ist eine Darstellung mit verteilten Rollen wesentlich. Die verschiedenen Rollen müssen

verschiedene Personifikationen darstellen, die Darstellung kann jedoch durch dieselbe leibliche Person geschehen.

S. Kohler, Archiv für ziv. Praxis Bd. 85 S. 383 f.

Kohler § 22 S. 184.

Der übrige theatralische Apparat, insbesondere die Kostümierung des Darstellers ist unwesentlich.

S. Allfeld § 11 S. 118 Anm. 7.

Dambach S. 244.

Opet S. 289.

a. M. Mandry S. 309.

b)

Aber auch die kinematographische Nachahmung eines wirklichen Dramas wird als eine Aufführung anzusehen sein. Hieher gehört auch die Wiedergabe von Pantomimen auf diesem Wege.

S. auch Kohler § 22 S. 184.

c)

Bei der Aufführung von Musikwerken kommt ferner auch die Wiedergabe mittels selbstspielender Werke, Automaten in Betracht.

d)

Die Deklamation eines Bühnenwerkes, auch wenn sie auf der Bühne stattfindet und event. von lebenden Bildern begleitet ist, fällt nicht unter den Begriff der Aufführung eines Bühnenwerkes.

S. Allfeld aaO.

e)

Wird die Aufführung von Bühnenwerken oder Musikwerken über den Kreis der bei der Aufführung anwesenden

Personen hinaus durch das Telephon verbreitet, so ist diese Verbreitung nicht selbst wieder als eine Aufführung zu erachten.

a. M. Voigtländer S. 72.

4.

Der Strafdrohung unterliegt nur die öffentliche Aufführung.

a)

Nach Kohler deckt sich der Begriff „Öffentlichkeit" hier mit dem Begriffe „Gewerblichkeit".

S. Kohler § 22 S. 185.

Öffentlichkeit und Gewerblichkeit scheinen mir aber ziemlich stark divergierende Begriffe zu sein. Die sprachliche Bedeutung beider ist so grundverschieden, daß sie inhaltlich nicht denselben Begriff decken können.

Allerdings Kohler schränkt die aus seiner Definition sich ergebenden Konsequenzen in weitem Umfange wieder ein, indem er hinzufügt: wenn sie über das Häusliche hinausgeht.

Alle Entscheidungen, welche die Öffentlichkeit anderen Merkzeichen entnehmen, verkennen nach Kohler, daß der Begriff Öffentlichkeit nicht für alle Gesetzesbestimmungen der nämliche sei, sondern sich nach der Art des Gesetzeszweckes richte.

S. Kohler aaO.

Sachlich scheint mir jedoch Kohler das Richtige zu treffen, so daß jede Aufführung, welche über das Gebiet des Häuslichen und Vertrautfreundschaftlichen hinausgeht, dem Aufführungsverbote untersteht; es ist nicht im Sinne des Gesetzes gelegen, den von ihm angestrebten Schutz des Urhebers einschränkend auszulegen.

b)

Auf einzelne Richtpunkte positiver und negativer Art sei, wo Zweifel vorfallen, noch besonders hingewiesen. Allein auch diese modifizieren sich bedeutend durch die im Gesetze zugelassenen Ausnahmen, welche unter Ziffer 5 noch besprochen werden.

a)

Die Öffentlichkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Kreis der Zuhörer individuell nicht bestimmt ist. Keinen Unterschied macht es, ob der Zutritt gegen Entgelt, oder ohne Entgelt stattfindet.

S. Allfeld § 11 S. 119 Anm. 7.

Eine Aufführung, zu welcher die gesamte Bürgerschaft oder alle sog. Honoratioren einer Stadt, wenn auch unter namentlicher Bezeichnung der Einzelnen geladen sind, oder die Kurgäste eines größeren Badeortes oder die gesamte Garnison, ist als eine öffentliche anzusehen.

S. Allfeld aaO.

Kohler, Archiv für ziv. Praxis Bd. 85 S. 390 ff.

β)

Auch Aufführungen in Vereinen sind öffentliche, wenn die Mitgliedschaft schon ohne weiteres durch Zahlung einer bestimmten Summe erworben wird, so daß jeder Kartenkäufer sofort eingetragen und unter die Mitglieder gerechnet wird. Bei Vereinen kommt es darauf an, ob vermöge der Art, des Zweckes, der Organisation, der Ausdehnung des Vereins, der Voraussetzungen, unter welchen die Mitgliedschaft erworben und verloren wird, dessen Mitglieder einen in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Kreis an innerlich verbundenen Personen bilden.

S. RGStr. Bd. XXI S. 254, Bd. XXII S. 241.

Demzufolge werden Aufführungen in politischen, wissenschaftlichen, literarischen und musikalischen Vereinen häufig als öffentliche zu erachten sein.

S. auch Allfeld aaO.

Bei Musikvereinen, bei Gesangvereinen entfällt die Öffentlichkeit regelmäßig nur dann, wenn sie aus bloß aktiven Mitgliedern, aus Mitwirkenden bestehen, nicht aber dann, wenn diese Vereine auch passive Mitglieder in beliebiger Zahl und ohne besondere Voraussetzungen zulassen.

S. Allfeld aaO.

γ)

Aufführungen vor geladenen Gästen sind im Zweifel öffentliche, es müßte sich denn die Einladung auf Familienangehörige beschränken.

a. M. Schuster, Tonkunst S. 224.

δ)

Kohler führt noch als Beispiele der öffentlichen Aufführungen an, das Spiel, welches durch Fernsprecher weitergetragen wird, wenn auch das Spiel sich in Privaträumen vollzieht, dann Veranstaltungen, welche unter Einladung an die Gasthofgäste gegen Eintrittsgeld, wenn auch zu Wohltätigkeitszwecken stattfinden, ferner die Aufführung durch einen gewerblichen Musiker gegen Entgelt, mag auch der Kreis so beschränkt sein als er will, nicht aber die Aufführung, welche der Tonkünstler selbst aus Freundschaft veranstaltet, wenn er als Hausfreund eingeladen ist: ferner liegt keine Öffentlichkeit vor, wenn Badegäste unter sich musizieren — obgleich in den Räumen des Kurhauses, im Musiksaal des Gasthauses, selbst wenn zu erwarten steht, daß andere Gäste hinzukommen, ebenso nicht, wenn

die Fahrgäste eines Ozeandampfers Musikaufführungen veranstalten.

S. Kohler § 22 S. 186.

ε)

Findet die Aufführung im geschlossenen und vertraulichen Kreise statt, so wird sie nicht zu einer öffentlichen durch den Umstand, daß unbefugte Personen der Aufführung beiwohnen oder außerhalb des abgeschlossenen Raumes zuhorchen.

5.

Die vorstehenden Ausführungen verstehen sich indes nur mit einem bedeutsamen Vorbehalte. Das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers ist durchbrochen vom Gesetze durch die gewichtigen Ausnahmen, welche den Urheber schutzlos stellen. — Die gesetzlich zugelassenen Fälle, in welchen die Freibeuterei gestattet ist, sind sehr wesentlicher Natur. Sie sind Zugeständnisse, welche dem Gewichte tatsächlicher Verhältnisse entsprungen sind und nur unter diesem Gesichtspunkte betrachtet werden können, einer inneren Begründetheit aber entbehren.

Ich teile und billige vollkommen die Abneigung Kohlers in dieser Beziehung.

Auch die tatsächliche Würdigung der Ausnahmen und ihrer Bedeutung durch Kohler erscheint mir zutreffend. Sie sind so erheblich, daß bei richtiger Auslegung des Gesetzes, wie Kohler sagt, das Recht der Tonmeister ernstlich gefährdet wird.

Kohler fordert deshalb direkt auf, diese Ausnahmebestimmungen so beschränkend als möglich auszulegen: sie beständen zu Recht nur so weit, als sie sich zweifelsohne aus dem Gesetze ergeben.

S. Kohler § 26 S. 201.

Hinsichtlich der einzelnen gesetzlich zugelassenen Fälle ist zu verweisen auf § 26 UG., wonach auch die öffentliche Aufführung soweit zulässig ist, als ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ferner kommt in Betracht §§ 27 und 28 des UG. Hervorzuheben ist der Ausnahmefall des § 22 UG. Hienach ist die Vervielfältigung und demnach zufolge § 26 die öffentliche Aufführung zulässig, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen.

Nach § 27 sind zulässig alle öffentlichen Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen, und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen ist gemäß § 27 Ziff. 1 eine Ausnahme gemacht für Volksfeste, nicht für Musikfeste, gemäß § 27 Ziffer 2 für Wohltätigkeitsvorstellungen und gemäß § 27 Ziffer 3 für Vereinsveranstaltungen. — Diese eben erwähnten Ausnahmefälle beziehen sich nur auf Werke der Tonkunst und zwar auf erschienene Werke und nicht auf Bühnenwerke.

Mit Recht bezeichnet Kohler alle diese Ausnahmefälle, abgesehen von den Volksfesten, als verfehlte gesetzgeberische Maßnahmen und für die Volksfeste gilt schließlich das Gleiche. Der Grund für diese letzte Ausnahme ist auch nicht besonders gewichtig

S. Kohler § 26 S. 201.

und es wäre nur zu begrüßen, wenn es den beteiligten Kreisen gelänge, alle diese Ausnahmen zu beseitigen.

§ 5.

Der widerrechtlich öffentliche Vortrag.

Gemäß § 38 Ziffer 2 wird bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

Nach § 41 ist diese Handlung auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile öffentlich vorgetragen wird.

Dem § 11 Abs. 3 zufolge hat der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrages, solange das Werk nicht erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

1.

Mit Hinblick auf das frühere Recht ist zu bemerken, daß dem Gesetze vom 11. Juni 1870 eine dem § 11 Abs. 3 entsprechende Vorschrift fehlte. Es handelt sich hier um eine vollständig neue Schutzmaßregel zu Gunsten des Autors.

Die Begründung bemerkt hiezu:

Eine Ergänzung des geltenden Rechtes enthält der § 11 Abs. 3. Darnach soll, solange ein Schriftwerk oder ein Vortrag noch nicht erschienen ist, dem Urheber die ausschließliche Befugnis zustehen, das Werk öffentlich vorzutragen. Nicht selten wird ein Werk in der Absicht verfaßt, es entweder überhaupt oder doch für den Anfang nicht im Wege des Verlages, sondern mittels öffentlichen Vortrages zu verwerten. Hier handelt es sich um ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse, das gegen unbefugten Wettbewerb zu schützen ist. Der Schutz tritt nach dem Entwurfe außer Wirksamkeit, wenn das Werk verlags-

mäßig herausgegeben wird; bis dahin bleibt dem Urheber die ausschließliche Befugnis zum öffentlichen Vortrage, von der er in beliebigem Maße Gebrauch machen kann.

S. Begründung S. 23.

2.

Der Schutz erstreckt sich auf alle Schriftwerke und Vorträge, welche nach Maßgabe des § 1 des UG. unter dem Schutz des Gesetzes stehen, selbst auch auf Bühnenwerke und er richtet sich gegen den Vortrag, nicht aber gegen die schriftliche Reproduktion des Werkes, wie Müller ohne Angabe eines Grundes behauptet.

S. Müller § 11 S. 50.

Die Reproduktion fällt vielmehr unter den Tatbestand der widerrechtlichen Vervielfältigung. Der Schutz erstreckt sich nur auf Werke, welche nicht erschienen sind. Unter Erscheinen ist, wie nachgetragen wird, eine besondere Art der Veröffentlichung zu verstehen; die Veröffentlichung umfaßt als der weitere Begriff alle Handlungen, durch welche ein Werk an die Öffentlichkeit gebracht wird, also außer der Herausgabe namentlich auch die Aufführung und den Vortrag, während unter Erscheinen eines Werkes im Sinne des Gesetzes stets nur die Herausgabe im Verlagshandel, das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen zu verstehen ist.

S. Begründung S. 83.

Allfeld § 7 Anm. 2.

Kohler bezeichnet im gleichen Sinn „Erscheinen" als die Veröffentlichung durch gewerbliche Verbreitung berechtigter Exemplare.

S. Kohler § 21 S. 182.

Mit Recht hält Kohler diese Beschränkung des Gesetzes auf nicht erschienene Werke für engherzig und für

unhaltbar und für eine unzeitgemäße Anknüpfung an den früheren gesetzlichen Zustand, wonach Musik- und Theaterstücke nur solange Aufführungsschutz genossen, als sie nicht durch den Druck verbreitet wurden.

S. Kohler § 22 S. 183.

3.

Was nun den Begriff des Vortragens anlangt, so läßt sich derselbe negativ dahin umgrenzen, daß Vortragen eine Tätigkeit ist, durch welche ein Werk zur sinnlichen Erscheinung für das Ohr gebracht wird, ohne daß der Begriff der Aufführung vorliegt.

S. Allfeld § 11 Anm. 8 S. 120.

Positiv bestimmt ihn Kohler. Nach diesem ist Vortrag die Kundgebung eines Schriftwerkes durch die einfachen Mittel der menschlichen Sprache (oder durch einen die menschliche Sprache ersetzenden mechanischen Gleichwert).

S. Kohler § 22 S. 183.

Inhaltlich sind die beiden Begriffsbestimmungen nicht verschieden. Unter das Vortragen fällt das Vorlesen, die Rezitation, die Deklamation, die Kundgabe durch Phonographen.

Gleichgültig erscheint mir für die Begriffsbestimmung die Frage, ob diese Tätigkeit eine unmittelbare persönliche Leistung des Kundgebenden darstellt oder nicht, wie die Aufführung, bei welcher der Schauspieler oder Musikkünstler selbst schöpferisch tätig wird und den Stoff einer geistigen Spezifikation als verständnisinniger seelischer Interpret unterwirft wie Kuhlenbeck mit Bezugnahme auf Opet meint.

S. Kuhlenbeck § 111 S. 117.

Denn es ist Tatsache, daß die Rezitationen und Deklamationen auch ein Betätigungsgebiet hervorragender

Schauspieler bilden und sich zu einer bedeutenden persönlichen Leistung steigern können.

4.

Der Schutz erlischt nur mit dem Erscheinen des Werkes, nicht mit der Ausübung anderer autorrechtlicher Befugnisse, also besonders nicht durch die öffentliche Aufführung des Werkes, durch die öffentliche Mitteilung seines Inhaltes, nicht durch vorgängige öffentliche Vorträge.

Und auch das Erscheinen des Werkes beendet den Schutz nur dann, wenn die Veröffentlichung durch den Urheber bezw. durch den Berechtigten bewirkt worden ist (§ 35 UG.).

5.

Hinsichtlich der übrigen Tatbestandsmerkmale und Begriffe, wie öffentlich vortragen mit Änderungen, vortragen zum Teile usw., gelten die bei den vorbesprochenen Delikten gemachten Ausführungen in gleicher Weise.

§ 6.

Die widerrechtliche öffentliche Meinung.

Einen weiteren besonderen Tatbestand bildet die Vorschrift des § 39 UG.

„Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft."

Nach § 41 U.G. ist diese Handlung auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile öffentlich mitgeteilt wird.

Nach § 11 UG. ist der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Auch hier handelt es sich um eine Fortentwicklung des Urhebergesetzes.

1.

Die Begründung nimmt Bezug auf den bisherigen Rechtszustand und bemerkt:

„Nach dem geltenden Rechte ist ein anderer nicht gehindert, gegen den Willen des Verfassers das Werk zur allgemeinen Kenntnis auszulegen, eine rechtmäßige Vervielfältigung in nicht gewerbsmäßiger Weise zu verbreiten oder über den Inhalt des Werkes erschöpfend zu berichten. Derartige Mitteilungen sind unter Umständen geeignet, den Verfasser in der späteren Verwertung des Werkes zu beeinträchtigen. Vor allem aber können persönliche Interessen des Urhebers schwer geschädigt werden, wenn das Werk zur Unzeit in die Öffentlichkeit gelangt. Der Entwurf (§ 11 Abs. 1 Satz 2) gewährt deshalb dem Urheber auch die ausschließliche Befugnis den Inhalt des Werkes *zuerst* zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, und erklärt demgemäß jede Handlung für unzulässig, durch die ein noch nicht veröffentlichtes Werk ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitgeteilt wird. Die Vorschrift kann sich, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen soll, nicht auf diejenigen Mitteilungen beschränken, durch welche das Werk gerade in seiner eigentümlichen Form wiedergegeben wird. Entscheidend ist vielmehr, ob die Wiedergabe sachlich mit dem Werke übereinstimmt. Es wird hienach namentlich nicht mehr gestattet sein, den

Inhalt eines ungedruckten Bühnenwerkes oder einzelner Teile desselben vor der ersten Aufführung gegen den Willen des Dichters in einer Zeitung mitzuteilen."

S. Begründung S. 21 u. 22.

2.

Im Gegensatze zu allen bisherigen Fällen ist ein Punkt zu betonen.

Das Recht des Urhebers auf die erste Veröffentlichung ist nicht bloß ein ausschließliches, sondern ein ausnahmeloses. Auch in den Fällen, in welchen die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Aufführung und der öffentliche Vortrag zulässig ist, bleibt diese erste Veröffentlichung unzulässig. Es ist auch völlig gleichgültig, ob sie gewerbsmäßig bezw. entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Die Rechtswidrigkeit der Handlung und der gesetzliche Schutz entfällt nur, wenn der Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, und zwar kommt gemäß § 35 UG. nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, welche der Berechtigte bewirkt hat.

Diese Mitteilung des Berechtigten kann sein ein Bericht desselben über den wesentlichen Inhalt des Werkes; sie liegt aber begrifflich auch in der Aufführung, dem öffentlichen Vortrag oder in einer sonstigen Veröffentlichung des Werkes, besonders in der verlagsmäßigen Herausgabe.

Das Mittel der Kundgabe ist gleichgültig. Hat der Urheber das Vervielfältigungsrecht auf einen anderen, auf den Verleger übertragen, so hat nach Voigtländer der Verleger das Recht der ersten Veröffentlichung.

S. Voigtländer S. 70.

Ich halte diese Absicht nicht für genügend begründet. Das Vervielfältigungsrecht schließt das Recht der ersten

Veröffentlichung begrifflich sowenig in sich wie das Recht der Verbreitung. Das Recht der ersten Veröffentlichung verbleibt vielmehr dem Urheber; der Verleger ist zu keiner Kundgebung des Werkes und seines Inhaltes befugt, er handelt rechtswidrig.

3.

Der Schutz richtet sich gegen diejenige Kundgabe, welche den wesentlichen Inhalt des Werkes zur Kenntnis gibt.

Wesentlich kann zunächst und häufig sein der Gedankeninhalt des Schriftwerkes, z. B. bei einem Drama, einer Erzählung des Ganges der Handlung, des Verlaufs der geschilderten Begebnisse im allgemeinen.

Wesentlich kann aber ebenso gut sein die Form des Werkes, welche seine Eigenart ausmacht. — In diesem Falle muß die Kundgabe, um rechtswidrig zu sein, eine Mitteilung dieser Gedankenformung zum Gegenstande haben.

Andeutungen des betr. Inhalts, allgemeine Mitteilungen, z. B. der Verfasser habe einen Roman über den oder jenen Gegenstand verfaßt, verstoßen nicht gegen das Recht des Urhebers.

S. Kuhlenbeck § 11 Anm. 4.

Im übrigen ist, wie Müller bemerkt, die Feststellung des Begriffes „wesentlicher Inhalt" *quaestio facti;* der wesentliche Inhalt wird dann mitgeteilt sein, wenn sich der Leser ein einigermaßen klares Bild von dem wahren Inhalte des Werkes machen kann.

S. Müller § 11 Anm. 3 S. 48.

Indes umfaßt die Mitteilung jede Art der Kundgabe, nicht bloß das Mittel der Schrift, es gehört hieher auch der Vortrag, der Phonograph, der Kinematograph ꝛc.

S. Allfeld § 11 Anm. 6 S. 115.

4.

Hinsichtlich der übrigen objektiven Tatbestandsmerkmale, wie Öffentlichkeit, teilweise Mitteilung usw. gilt das bei den bisherigen Tatbeständen Erörterte.

§ 7.

Das Plagiat.

Der sechste und letzte Tatbestand ist das Plagiat.

Nach § 44 UG. wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben.

Nach § 18 Abs. 1 UG. ist zulässig der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdrucke ist die Quelle deutlich anzugeben.

Obwohl es aus schon angegebenen Gründen unterlassen worden ist, das Wesen und die Geschichte des Autorrechtes näher darzustellen, so möge hier doch die einleitende Bemerkung gestattet sein, daß das Verbot des Plagiats, das Persönlichkeitsrecht des Verfassers zur Anerkennung bringen will; und zwar wird dies auch von denjenigen Rechtsgelehrten zugegeben, welche das Autorrecht als ein Immaterialgüterrecht lebhaft verteidigen. — Bemerkenswert ist in dieser Beziehung Kohler, welcher das Zugeständnis macht.

Solange das Autorrecht besteht, kann das Persönlichkeitsrecht des Verfassers gesteigert sein, insoferne als der Verfasser nicht nur verlangen kann, daß ein Plagiat verhindert wird, sondern auch daß eine positive Tätigkeit stattfindet, wodurch auf ihn als den Verfasser des Werkes gedeutet wird: Dies ist die Pflicht der Quellenangabe.

S. Kohler § 87 S. 463/64.

Die Pflicht zur Quellenangabe hat zwei Hauptfälle zum Gegenstande.

Der erste Hauptfall betrifft den Abdruck von Zeitungsartikeln nach Maßgabe des § 18 UG. Auch hier ist der Schutz des Urhebers dem früheren Rechte gegenüber verschärft worden.

Maßgebend für die Fassung des sog. Zeitungsparagraphen war der Art. 7 der Berner Übereinkunft und der Art. 1 IV der Pariser Zusatzakte.

Hienach ergeben sich folgende Abstufungen im Rechtsschutze für den Inhalt von Zeitungen.

a) Der vollkommen freigegebene Zeitungsinhalt.

Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts dürfen unter allen Umständen und ohne Quellenangabe abgedruckt werden. Hiegegen schützt auch kein Vorbehalt. Dies erstreckt sich auch auf Zeitschriften, welche solche Nachrichten enthalten. Auf Anekdoten, Aphorismen und sonstige kleine Artikel, welche dem Sprachgebrauch nach zuweilen unter den vermischten Nachrichten inbegriffen werden, ohne jedoch rein tatsächlicher Natur zu sein, erstreckt sich die Freiheit des Abdruckes nicht.

b) Der vollkommen geschützte Zeitungsinhalt.

Dieser Inhalt ist aufgeführt in Abs. 2 des § 18. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig mit oder ohne Vorbehalt, mit oder ohne Quellenangabe; dieser Abdruck ist Nachdruck. Dieser Fall kommt ebenso wie der unter *lita* aufgeführte für unser Delikt nicht in Betracht.

c) Zwischen beiden Gruppen stehen die sonstigen Zeitungsartikel, welche nicht mit einem

Vorbehalte der Rechte versehen sind. Auf diesen Fall bezieht sich die Strafvorschrift.

Voraussetzung ist, daß der Abdruck ohne Entstellung des Sinnes erfolgt, sonst liegt Nachdruck vor.

Die Ordnungswidrigkeit — es handelt sich hier um eine Übertretung — besteht in diesem Falle darin, daß der Abdruck erfolgt ohne deutliche Quellenangabe.

S. Allfeld § 18 Anm. 1.

Stenglein § 18 Anm. 4.

Eine bestimmte Formvorschrift für den Vorbehalt ist im Gesetze nicht getroffen. Ein Leitartikel, welcher mehrere Nummern ausfüllt, ist gegen den Abdruck nur geschützt hinsichtlich der betreffenden Nummer, welche den Vorbehalt enthält.

Ist er hingegen ganz erschienen, so wird der Vorbehalt, ob er am Anfange oder am Schlusse der Nummer gemacht ist, für das ganze wirken.

S. Voigtländer S. 80.

Abweichend, die Begründung S. 28.

Den zweiten Hauptfall bildet der Fall des § 25 UG. Er umfaßt die Fälle des §§ 19—23 des UG., nach welchen die Vervielfältigung eines fremden Werkes gestattet ist.

Findet in den hienach erlaubten Grenzen eine Entlohnung aus dem fremden Werke statt, so muß die Persönlichkeit des Autors wenigstens in soweit respektiert werden, daß die benutzte Quelle deutlich angegeben wird. Das Verhältnis des ersten Hauptfalles zu dem zweiten besteht darin, daß der erstere die *lex specialis* ist.

2.

Die Rechtswidrigkeit liegt in beiden Fällen darin, daß die benutzte Quelle überhaupt nicht oder nicht deutlich angegeben wird.

Die Angabe der Quelle muß allgemein verständlich sein, Abkürzungen bei der Quellenangabe sind zwar nicht unerlaubt, aber sie dürfen nicht gegen dieses Erfordernis verstoßen, sie dürfen nicht zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Die Angabe der Quelle besteht regelmäßig in der Nennung des Urhebers.

Wie der Kommissionsbericht Seite 57 erwähnt, genügt diese Angabe jedenfalls bei Entlehnung von Liedertexten, bei Benützung eines Gedichtes. Ob eine nähere Bezeichnung des fremden Werkes notwendig ist, ist Tatfrage. Notwendig wird sie in der Regel sein bei Zitaten aus wissenschaftlichen Werken. Ist die benützte Quelle kein Original, sondern selbst nur ein Zitat, so muß auch die Originalquelle angegeben werden, bei Entlehnung aus Sammelwerken nicht bloß das Sammelwerk, sondern auch der dort angegebene Verfasser.

Ist das Original oder der betreffende Verfasser nicht ersichtlich, so genügt die Angabe der unmittelbar benützten Quelle.

Die Angabe der Quelle muß nicht bloß ihrem Inhalte nach deutlich sein, sondern auch ihrer äußeren Erscheinung nach, formell.

Sie darf nicht so versteckt oder so wenig in die Augen fallend sein, daß die Tatsache der Quellenangabe selbst leicht übersehen werden kann. In allen Fällen setzt die Anwendung der Strafvorschrift voraus, daß Werke in Frage stehen, welche nach § 1 des UG. dem Schutze des Gesetzes unterstehen und desselben nicht verlustig gegangen sind.

S. Müller § 25 S. 97.

Zum Schlusse sei noch auf folgendes hingewiesen: Die Strafvorschriften des §§ 38 und 39 enthalten die Klausel „ohne Einwilligung des Berechtigten". Der Strafvorschrift des § 44 fehlt diese Klausel. Es läge nahe,

aus dieser Ungleichheit der Redaktion eine Verschiedenheit der Fälle zu konstruieren. Der § 44 UG. bezweckt jedoch lediglich den Schutz eines Individualrechtes des Urhebers und es dürfte deshalb nach allgemeinen Rechtsregeln kein Bedenken obwalten, daß mit der Einwilligung des Berechtigten in die Unterlassung der an sich zu erfolgenden Quellenangabe der objektive Tatbestand des Deliktes nicht mehr gegeben ist.

II. Abschnitt.

Der subjektive Tatbestand der strafbaren Handlungen.

§ 8.

Die Schuldstufen.

I.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Hinsichtlich der Schuldstufe, von welcher die Bestrafung der Verletzung des Urheberrechts abhängt, zeigt das neue Gesetz eine bedeutsame Abweichung von dem bisherigen Rechtszustande, eine Abweichung, welche einen Fortschritt bedeutet.

Nach § 18 ff. des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 war sowohl die vorsätzliche wie die fahrlässige Verletzung der geschützten Rechte unter Strafe gestellt. Gegen diese gesetzliche Regelung wurden von der Doktrin erheb-

liche Bedenken geäußert, weil eine Kriminalisierung der Fahrlässigkeit bei Vergehen überhaupt im allgemeinen zu verwerfen ist, weil der besondere Inhalt der Urheberrechtsvorschriften eine erhöhte Gefahr einer fahrlässigen Verletzung derselben für den Urheber, Verleger und Drucker in sich schließt, und weil für diese Verletzung die Schadensersatzpflicht, der Vernichtungsanspruch, der Ablassungsanspruch 2c. einen genügenden Ausgleich bildet.

S. Birkmeyer S. 612 Anm. 49 und die dortigen Zitate.

Diesen berechtigten Bedenken hat auch der Entwurf und die Begründung Rechnung getragen; und das Gesetz bedroht nunmehr nur noch die vorsätzlichen Verfehlungen gegen das Urheberrecht wenigstens, soweit es sich um Vergehen handelt.

Maßgebend hiefür war zunächst nach der Begründung der Rechtszustand der ausländischen Gesetzgebungen.

Besonders das französische Recht (s. *Pouillet, Propriété littéraire et artistique.* 2 A. N. 475), das österreichische Gesetz vom 24. Dezember 1895 § 51, das belgische Gesetz vom 22. März 1886 Art. 22 und das niederländische Gesetz vom 28. Juni 1881 Art. 18 bestrafen nur den Vorsatz.

Vor allem aber fällt, wie die Begründung erörtert, ins Gewicht, daß auf den verwandten Gebieten des Patentrechtes (Gesetz vom 7. April 1891 § 36), des Gebrauchsmusterschutzes (Gesetz vom 1. Juni 1891 § 10) und des Schutzes der Warenbezeichnungen (Gesetz vom 12. Mai 1894 § 14 Abs. 2) nur die vorsätzliche Rechtsverletzung mit Strafe bedroht wird.

Diese Regelung habe sich als vollständig ausreichend erwiesen und könne daher auch für das Urheberrecht nicht mehr abgelehnt werden; im übrigen sei, was den Nachdruck betrifft, der Berechtigte schon dadurch gesichert, daß er unter allen Umständen den Anspruch auf Vernichtung

der Nachdrucksexemplare habe, mithin einen Rechtsbehelf, der gegenüber dem leichtfertigen Abdruck in ähnlicher Weise vorbeugend wirkt, wie die Strafe.

S. Begründung S. 39.

Dieser Standpunkt des Gesetzes gilt indessen nur für die Vergehen gegen das Urheberrecht.

Was das Plagiat anlangt, welches nach der Strafdrohung (Geldstrafe bis zu 150 Mark) eine Übertretung darstellt, so sind die Ansichten, ob Vorsatz und Fahrlässigkeit oder nur Vorsatz die Strafbarkeit begründen, geteilt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hatte, seinem Standpunkt folgend, in § 24 ausdrücklich bestimmt, daß sowohl die vorsätzliche als die fahrlässige Begehung dieser Übertretung mit Strafe bis zu 20 Talern geahndet werde. Das Urhebergesetz bedroht das Plagiat schlechthin mit Strafe, ohne in dieser Richtung seinen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Auch die „Begründung" beseitigt den Zweifel in dieser Beziehung nicht.

Immerhin aber läßt sie erkennen, daß man die bisherige Bestrafung des Plagiats aufrecht erhalten wollte, ja sogar mit Rücksicht auf die erhöhte Bedeutung der Pflichtverletzung noch erhöhen wollte.

> „Wie bisher (Gesetz vom 11. Juni 1870 § 24) wird die Verletzung der Pflicht zur Quellenangabe nur als Übertretung bestraft. Doch ist, entsprechend der erhöhten Bedeutung, welche dieser Pflicht künftig zukommt, der Strafrahmen erweitert und die Vorschrift, wonach die Geldstrafe nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann, in Wegfall gebracht."

S. Begründung § 44 S. 41.

Der Tatsache, daß von vielen Seiten die Kriminalisierung des fahrlässigen Plagiats als ein Fehler des früheren Gesetzes bekämpft und deren Beseitigung durch das neue Gesetz angestrebt wurde, läßt sich lediglich die Tatsache gegenüberstellen, daß bei den Kommissionsberatun-

gen die Ansicht eines Regierungsvertreters dahin ging, es sei nur die vorsätzliche Unterlassung der Quellenangabe strafbar.

S. Calker S. 187 ff.
Calker, Kritik S. 32.
Birkmeyer, Zeitschrift S. 595.
Voigtländer S. 90.

Aus diesen Anhaltspunkten läßt sich kein Hindernis entnehmen, die strittige Frage nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Schuldstufe bei Übertretungen zu entscheiden.

Nach diesen aber muß die Fahrlässigkeit als genügend angesehen werden.

So auch Allfeld § 44 Anm. 5.
a. M. Voigtländer S. 90.

II.

Der Begriff des Vorsatzes.

Was unter dem Begriff „Vorsatz, vorsätzlich" zu verstehen ist, ist eine Streitfrage, welche dem allgemeinen Teile des Strafrechtes angehört.

Aus dem Wesen der Urheberrechtsdelikte und der geschützten Urheberrechte ergeben sich keinerlei Gesichtspunkte, welche eine Entscheidung in einem besonderen Sinne veranlassen könnten.

Es kann daher in eine kritische Erörterung dieses Streitpunktes nicht näher eingegangen werden.

Der Lehre von Liszt folgend

S. Liszt, Lehrbuch S. 172.

wird eine vorsätzliche Begehung der Urheberrechtsdelikte anzunehmen sein, wenn die Vervielfältigung, die Verbreitung, die öffentliche Aufführung usw. vorgenommen wird mit der Vorstellung durch diese Handlungen in die aus-

schließlichen Befugnisse des Urhebers oder des sonst Berechtigten einzugreifen und mit dem Bewußtsein zu diesem Eingriffe nicht berechtigt zu sein.

Vgl. Calker S. 156, 157.

Allfeld § 36, Anm. 4 *a*.

Bemerkenswert ist indes, daß auch bei diesen Delikten der *dolus eventualis* genügt, daß also auch die Fälle der Bestrafung unterstehen, in welchen der Täter die Vorstellung hat, daß seine Handlung möglicherweise das fremde geschützte Recht verletze und auch für den Fall, daß diese Vorstellung der Wirklichkeit entspricht, die Handlung vornimmt.

Dies ist die gemeine Meinung.

Calker S. 157.

Allfeld aaO., Stenglein § 38 Ziff. 5.

RGStr. Bd. XV S. 419.

Zuweit gehend erachte ich nach Vorstehendem die Anschauung von Kohler.

Nach Kohler genügt das Bewußtsein, daß die Darstellung in den Kreis eines fremden Schriftwerkes eingreife.

S. Kohler § 71 S. 376.

Dem bloßen Bewußtsein dieses Eingriffes kann aber insbesondere das Bewußtsein zur Seite stehen, zu dem Eingriffe berechtigt zu sein.

Noch weniger dürfte den weiteren Ausführungen von Kohler beizupflichten sein, wenn er sagt:

„Das Bewußtsein, daß die Darstellung in den Kreis eines fremden Schriftwerkes eingreift, braucht sich nicht zu dem Bewußtsein auszuweiten, daß die Darstellung in den Kreis eines fremden Schriftwerkrechtes eingreift, sondern es genügt, wenn der Täter jenes Bewußtsein hat, mit der bewußten Pflichtwidrigkeit, in ein außerhalb, ferner stehendes Bereich einzudringen, ohne sich versichert zu haben, ob dieses außerhalb seiner Person stehende Bereich ein

menschlich gemeinsames oder ein menschlich gesondertes ist."

Bei der Fülle der menschlichen Sonderungen ist es jedermanns Sache, bevor er in einen außer ihm stehenden Kreis eintritt, sich über diesen Punkt Kunde zu verschaffen. Wer dies nicht tut, handelt bewußt gegen die Rechtsordnung; denn diese gibt ihm auf, solche außer seiner Wirksamkeit liegende Kreise nur nach erfolgter Erkundigung zu betreten.

S. Kohler aaO.

Meines Erachtens kriminalisiert Kohler hiemit auch die fahrlässige Begehung der Urheberdelikte. Dieses Bewußtsein deckt auch nicht die Fälle des *dolus eventualis*.

Die Unterlassung der von Kohler geforderten Erkundigungspflicht könnte als ein Fall des *dolus eventualis* nur dann erachtet werden, wenn die Unterlassung der Erkundigung gerade darin ihren Grund hat, daß der Täter unter allen Umständen den gewollten Eingriff begehen will und deshalb die Erkundigung unterläßt, weil es ihm nach seinem Entschluß gleichgültig ist, ob das Resultat der Erkundigung für ihn ein ungünstiges ist oder nicht. Handelt aber der Täter leichtfertiger Weise, unterläßt er leichtfertiger Weise jede Erkundigung, so kann er sehr wohl in dem Bewußtsein handeln, den Eingriff vornehmen zu dürfen und kein fremdes Recht zu verletzen. —

III.

Die Absicht,

daß der Täter neben dem auf die Verletzung des betreffenden geschützten Rechtes gerichteten Willen noch eine besondere Absicht bei seiner Handlung verfolgt, ist nach dem Urhebergesetz nicht erforderlich.

Dies gilt nicht bloß für die gewerbsmäßige Verbreitung, die öffentliche Aufführung, den öffentlichen Vortrag, die öffentliche Mitteilung ꝛc. sondern vor allem für die Vervielfältigung.

S. Kohler § 71 S. 376.

RGer. Entsch. in Strafs. XXXVII S. 369.

Es ist nicht notwendig, daß eine gewinnsüchtige Absicht obwaltet, auch die Zuwiderhandlung in guter Absicht, z. B. im wissenschaftlichen Interesse unterliegt der Strafe.

Ein Abdruck aus Scherz oder Schadenfreude, Übermut oder Bosheit, oder auch in guter, namentlich wissenschaftlicher Absicht, ist ebenso verboten.

S. Heydemann und Dambach S. 231.

Die Strafbarkeit des Nachdruckes ist nicht bedingt durch das Vorhandensein der Verbreitungsabsicht.

S. Allfeld § 38 Anm. 2 *a*.

Nur eine einzige Ausnahme hebt das Gesetz ausdrücklich hervor:

Die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. (§ 15 UG.)

Wesentlich verschieden hievon war der Standpunkt des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Der § 18 dieses Gesetzes stellte für den Nachdruck das Erfordernis auf, daß er in der Absicht veranstaltet wird, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten.

Auf diesen Punkt wird anläßlich der Erörterung der Konkurrenz der Delikte noch zurückzukommen sein.

IV.

Der Irrtum.

Der Einfluß des Irrtums auf die Strafbarkeit der Urheberdelikte bildet ein von Praxis und Theorie lebhaft umstrittenes Gebiet.

1.

Nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichtes liegt ein Strafrechtsirrtum, ein durch § 59 des RStGB. nicht entschuldigter *error juris criminalis* stets vor, wenn der Irrtum einen Rechtssatz betrifft, auf den das Strafgesetz Bezug nimmt.

S. Allfeld § 38 Anm. 5.

Nun hatte aber der § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt: „Die Bestrafung des Nachdruckes bleibt ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hatte."

Diese Vorschrift ist vom Reichsgerichte und von der überwiegenden Lehrmeinung mit Recht dahin ausgelegt worden, daß auch der Strafrechts-Irrtum die Bestrafung ausschließen solle.

a. M. Calker S. 203 ff.

Kohler § 71 Ziff. 4.

Im Anschluß an diese Auslegung hat das Reichsgericht seine Anschauung über die Bedeutung und den Umfang des Strafrechtsirrtums wiederholt auch für das Gebiet des Urheberrechtes zum Ausdruck gebracht.

Besonders hervorzuheben ist das Urteil des II. Strafsenats vom 15. April 1887.

Entsch. in Straff. Bd. XV S. 419 ff.

Dort ist ausgeführt:

„Von Bedeutung ist der § 18 Abs. 2 durch die Berücksichtigung des entschuldbaren rechtlichen Irrtums. Denn nach dem Wortlaute und nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift hat damit nicht bloß dem Rechtsirrtum über das Zivilgesetz, der grundsätzlich dem tatsächlichen Irrtum gleichsteht, sondern auch dem Irrtum über das Strafgesetz, falls er entschuldbar, eine ihm sonst grundsätzlich versagte Berücksichtigung zu teil werden sollen.

Grundsätzlich schließt der Irrtum über den Bestand oder die Auslegung des Strafgesetzes weder den Tatbestand des vorsätzlichen noch des fahrlässigen Vergehens aus (§ 59 StGB.). Wo ein Strafgesetz in seine Norm Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestandteile des Strafgesetzes macht, ist die Unkenntnis dieses Rechtsbegriffes Unkenntnis des Strafgesetzes und schützt den Täter vor Strafe nicht.

Von besonderer Bedeutung ist dieser Grundsatz für das Gebiet der Nachdruckgesetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876. Sie statuieren das ausschließliche Recht des Urhebers eines Schriftwerkes und eines Werkes der bildenden Künste, dasselbe auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, bezw. ganz oder teilweise nachzubilden, indem sie das Recht zugleich mehr oder weniger zeitlich beschränken (§§ 3, 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und §§ 2, 7, 8, 9 ff. des Gesetzes vom 9. Januar 1876). Sie verbieten den Nachdruck bezw. die Nachbildung, indem sie den Begriff des Nachdruckes und der Nachbildung festsetzen. An sich ist Bestandteil dieser Strafgesetze sowohl das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung, als auch der Begriff des Nachdruckes und der Nachbildung. Dieser Begriff selbst setzt sich wiederum aus einer Reihe teils tatsächlicher, teils rechtlicher Momente zusammen. — In allen diesen Beziehungen kann der Täter tatsächlich oder rechtlich irren.

Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen würde den Täter weder der Rechtsirrtum über den Begriff der Nachbildung noch der Rechtsirrtum über die Entstehung und die Dauer des Urheberrechtes vor der Strafe der vorsätzlichen Tat schützen, wenn ihm sämtliche Tatumstände bekannt waren, an welche das Gesetz den Begriff der Nachbildung und des Urheberrechtes knüpft. Aber hier greift der Grundsatz des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ein. Es ist erwogen, daß weder die Rechtsbegriffe der Gesetze, betreffend die Urheberrechte, so einfach und allgemein bekannt seien, wie die auf dem Sittengesetze beruhenden allgemeinen Strafgesetze, noch die Auslegung ihrer Vorschriften so einfach und dem allgemeinen Verständnis zugänglich, wie bei diesen. Wesentlich mit Rücksicht hierauf ist durch den § 18 Abs. 2 aaO. dem Rechtsirrtum auch in Bezug auf das Strafgesetz hier eine weitergehende Berücksichtigung zugestanden, als bei den Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze, aber unter der in jedem Falle zu prüfenden Voraussetzung, daß der Rechtsirrtum entschuldbar sei, wobei es neben anderen Umständen namentlich auch auf die Person des Täters ankommen wird."

2.

Angesichts dieses tatsächlichen Standes der Rechtsprechung hatte die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Ges. vom 11. Juni 1870 lebhafte Anfechtung erfahren. Weder die Judikatur noch die Doktrin billigte die gesetzliche Singularität, daß jeder rechtliche Irrtum, auch der Strafrechtsirrtum die Bestrafung ausschließen solle. Denn nach § 59 StGB. schließt nur der tatsächliche Irrtum und der nichtstrafrechtliche Irrtum die Verfolgung und die Bestrafung aus, und hiebei macht es ferner keinen Unterschied ob der Irrtum entschuldbar ist oder nicht.

Entgegen den Ausführungen von Calker (Calker, Kritik S. 34) muß daran festgehalten werden, daß der Entwurf und die Begründung unverkennbar hinsichtlich des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf dem unter Ziffer 1 erörterten Standpunkte steht, denselben im Sinne dieses Gesetzes gelegen erachtet und ihn für das neue Gesetz beseitigen will.

Die Begründung bemerkt ausdrücklich:

„Diese Vorschrift (§ 18 Abs. 2) war soweit es sich um den Irrtum über Tatsachen oder um einen Rechtsirrtum handelt, der auf einem anderen als strafrechtlichen Gebiete liegt, von vornherein überflüssig, da schon der § 59 des RStGB. zu demselben Ergebnisse führt. Wenn dagegen die Vorschrift auch auf den Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes Rücksicht nimmt, so befindet sie sich im Widerspruche mit einem sonst allgemein anerkannten Satze des Strafrechtes. Dadurch, daß der Entwurf den § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 beseitigt, dehnt er die Grenzen, innerhalb deren eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Nachdruckes zulässig ist, erheblich aus."

S. Begründung 39 u. 40.

Zu dieser Folge bemerkt, was nicht übersehen werden darf, die Begründung weiter:

„Es fällt hiebei ins Gewicht, daß nach der Auffassung, von der sich das Reichsgericht auf dem Gebiete des Patentschutzes und des Schutzes der Warenbezeichnungen leiten läßt, auch ein Irrtum *über die gesetzlichen Befugnisse des Urhebers und über deren Einschränkungen das Strafgesetz betrifft*. Demnach würde künftighin ein solcher Irrtum der Annahme einer vorsätzlichen Handlungsweise nicht mehr entgegenstehen. Dies gilt namentlich von dem Irrtum des Täters über die Frage, inwieweit er nach dem

Gesetze befugt ist, ein geschütztes Werk mittels Bearbeitung für sich zu verwerten oder in eine Sammlung aufzunehmen. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den Verurteilungen wegen Fahrlässigkeit überwiegend um einen Irrtum solcher Art.

Im Vergleiche hiezu bilden die Fälle, welche gegenwärtig strafbar sind, künftig aber nicht mehr strafbar sind, die Minderheit ꝛc."

S. Begründung S. 40.

Der Entwurf wollte damit zugleich eine Kompensation gegenüber den Zugeständnissen schaffen, daß die fahrlässigen Delikte künftig von der Bestrafung ausgeschlossen bleiben sollen. Er wollte aber damit vor allem, wie sich nach den Deduktionen der Begründung nicht in Zweifel ziehen läßt, den Rechtszustand herbeiführen, welcher nach der reichsgerichtlichen Anschauung ohne die singuläre Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auch für das Gebiet dieses Gesetzes sich ergeben hätte, d. h. also die Grenzen der Verurteilung wegen vorsätzlichen Nachdruckes ausdehnen auf die Fälle, *in welchen ein Irrtum über die Rechtsvorschriften des neuen Gesetzes in Frage steht.* Denn dieser Irrtum ist nach der vom Entwurf als richtig hingenommenen Ansicht als Strafrechtsirrtum zu erachten.

Wenn daher das Reichsgericht nunmehr für das neue Urhebergesetz die unter Ziffer 1 erwähnte Ansicht zur Anwendung bringt und jeden Irrtum über die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes dem Strafrechtsirrtum zurechnet, so befindet sich das Reichsgericht in einer bedeutend gestärkten Position. Denn es kann sich mit Recht darauf berufen, daß nach der Entstehungsgeschichte des Urhebergesetzes die Streichung des alten § 18 Abs. 2 regierungsseitig die ausgesprochene Absicht haben sollte, seiner Ansicht zum Siege zu verhelfen.

3.

Freilich wendet hiegegen zunächst die überwiegende Lehrmeinung mit gutem Grunde ein, daß die erörterte Ansicht des Reichsgerichtes über den Strafrechtsirrtum eben von Haus aus unrichtig ist.

S. z. B. Birkmeyer S. 593.

Calker, Kritik S. 35, 36.

Allfeld § 38 Anm. 5 S. 240, 241.

Kohler § 71 S. 377.

a. M. Kuhlenbeck § 38 Anm. 1.

Stenglein § 38 Anm. 5.

Zum zweiten ist in Erwägung zu ziehen, was besonders Allfeld betont, daß die §§ 1 mit 35 des Urhebergesetzes Vorschriften enthalten, durch welche die rechtlichen Beziehungen des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu anderen Personen geregelt werden. Diese sind aber rein zivilrechtlicher Natur und umgrenzen die zivilrechtlichen Befugnisse dieser Personen auf dem Gebiete des Urheberrechts. Der Irrtum über diese Befugnisse ist seinem Gegenstand nach ein Zivilrechtsirrtum.

S. auch Kohler § 71 S. 377.

Wenn der § 38 UG. die Strafbarkeit an die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, öffentliche Aufführung ꝛc. knüpft, soweit diese Handlungen in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen begangen werden, so ist dies, um mit Allfeld zu reden, nichts anderes, als wenn die Bestrafung der Jagdausübung an die Voraussetzung gebunden ist, daß an Orten, wo man zu jagen nicht berechtigt ist, auf jagdbare Tiere gejagt wird. Es wird aber vom Reichsgericht selbst angenommen, daß der Irrtum über die rechtlichen Merkmale der unbefugten Jagdausübung ein zivilrechtlicher sei und daher dem tatsächlichen Irrtum gleichzuachten (RGStr. Bd. X S. 234).

S. Allfeld § 38 Anm. 5 S. 241.

Auch dem Umstande kann keine Bedeutung beigemessen werden, daß im vorliegenden Falle die zivilrechtlichen Bestimmungen und die strafrechtlichen im unmittelbaren äußeren Zusammenhange, in demselben Gesetzbuche stehen, daß sie deshalb einen Bestandteil des Strafgesetzes bilden würden.

Man bedenke, sagt Calker: wenn nun die zivilrechtlichen Normen in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Strafbestimmungen aber in das Strafgesetzbuch aufgenommen würden, wenn also das Verhältnis dann ebenso läge, wie etwa bei Diebstahl und Unterschlagung, wo der Begriff „fremd" aus den Vorschriften des BGB. zu bestimmen ist, könnte dieser Änderung in der rein äußerlichen Stellung der Bestimmungen eine entscheidende Bedeutung innewohnen?

Das wäre doch direkt sinnlos.

S. Calker, Kritik S. 36.

Zustimmend Allfeld § 38 Anm. 5 S. 241.

Die reichsgerichtliche Ansicht führt endlich zu einem bedenklichen Zwiespalt zwischen der zivil- und strafrechtlichen Seite einer Verfehlung gegen das Urheberrecht.

Auch im Falle eines entschuldbaren Irrtums über die Tragweite und den Inhalt einer zivilrechtlichen Vorschrift des Urhebergesetzes würde notwendigerweise die Bestrafung eintreten müssen, während der Zivilrichter nicht einmal in der Lage wäre, eine Schadensersatzpflicht des Täters zu statuieren.

Vgl. § 276 BGB.

Mit Hinblick auf diese Gesichtspunkte wird aus der Streichung der Vorschrift § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Folgerung abgeleitet:

Durch diese Änderung sind die Strafvorschriften des Urhebergesetzes hinsichtlich des Irrtums und seiner strafrechtlichen Bedeutung den Regeln des gemeinen Strafrechts unterstellt worden.

Die Vorschriften des Urhebergesetzes in §§ 1 bis 31 sind rein zivilrechtlicher Natur. Ein Irrtum über deren Inhalt und Tragweite ist und bleibt ein Zivilrechtsirrtum, auch wenn die §§ 38 ff. UG. auf jene Vorschriften Bezug nehmen. Ein Irrtum hierüber schließt den Vorsatz aus. (§ 59 StrGB.).

Nur ein Irrtum über das Strafgesetz selbst, über die §§ 38 ff. UG. ist Strafrechtsirrtum und rechtlich belanglos.

Der in der Begründung geäußerten gegenteiligen Ansicht ist ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen.

S. auch Allfeld § 38 Anm. 5 S. 242.
Birkmeyer S. 593.
Calker, Kritik S. 32.
Kohler § 71 S. 347.

III. Abschnitt.

Täterschaft und Teilnahme.

§ 9.

Die widerrechtliche Vervielfältigung.

Entsprechend den im 1. Hauptabschnitt erörterten sechs besonderen objektiven Tatbeständen ist auch bei der Täterschaft die Betrachtung nach diesen sechs Tatbeständen zu ordnen, wenn gleich nur die widerrechtliche Vervielfältigung und die widerrechtliche gewerbsmäßige Verbreitung ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen.

I.

Die Täterschaft.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hatte in § 18 den-

jenigen mit Strafe bedroht, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck veranstaltet und in § 20 denjenigen, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt.

a)

Vom Standpunkt der subjektiven Teilnahmetheorie aus — und dieser folgt das Reichsgericht — war für die Frage nach der Täterschaft maßgebend der Gesichtspunkt des Interesses. Als Hersteller wurde angesehen derjenige, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung und für dessen buchhändlerisches Interesse der Nachdruck gemacht wurde, derjenige, dem die Vorteile des Nachdruckes zu gute kommen, der durch den Nachdruck bereichert wird.

E. RGStr. Bd. V S. 561.

E. RGStr. Bd. IX S. 109.

E. RGStr. Bd. XX S. 430

Das war im Regelfalle der Verleger; denn im Interesse des Verlegers wird zunächst und gewöhnlich die widerrechtliche Vervielfältigung vorgenommen.

Der Drucker und andere Personen kommen nach dieser Theorie als Mitveranstalter, als Mittäter nur in Betracht, wenn sie sich, wie das Reichsgericht sagt, derartig zu einer im gemeinschaftlichen Interesse, gemeinsam auszuführenden Veranstaltung strafbaren Nachdruckes mit strafbarer Verbreitungsabsicht verbunden haben, und in der Ausführung derartig gemeinsam tätig werden, daß jeder die Tat als seine eigene will, sonach jeder als Mittäter im Sinne des § 47 des StrGB. zu gelten hat.

RGStr. Bd. XIV S. 239.

RGStr. Bd. VIII S. 474.

Der Drucker erscheint nach dieser Theorie als Gehilfe, weil er vorwiegend in fremdem Interesse tätig

wird, wenn er seine Tätigkeit in Kenntnis der Widerrechtlichkeit der Vervielfältigung entfaltete.

Der Verfasser erschien hienach regelmäßig als der intellektuelle Urheber, also als Anstifter nach § 48 RStrGB.

S. Birkmeyer § 596 u. Anm. 69.

b)

Aber auch Anhänger der objektiven Teilnahmetheorie gelangten zu dem gleichen Resultate, indem sie dem Ausdrucke „veranstalten" eine besondere Bedeutung beilegten. Sie unterschieden zwischen „Hersteller" und „Veranstalter" des Nachdruckes. Der Veranstalter des Nachdruckes stelle nicht selbst den Nachdruck her, sondern treffe nur die Anstalten, die erforderlich sind, um den auf Hervorbringung eines bestimmten Erfolges gerichteten Entschluß zur Durchführung zu bringen; der „Hersteller" erzeuge den Erfolg durch physische Tätigkeit, der „Veranstalter" rufe die physische Tätigkeit durch psychische Tätigkeit hervor.

S. Calker S. 227.

Auch Binding versteht unter Veranstaltung des Nachdruckes das Herstellen oder Herstellenlassen in der Absicht selbst zu verbreiten.

S. Binding, Lehrbuch des gemeinen StrR. I. S. 282.

c)

Das neue Recht weist zunächst die bedeutsame Abweichung auf, daß die Vorschrift des § 20 des früheren Gesetzes in Wegfall gekommen ist. Die Veranlassung des Nachdruckes ist nicht besonders unter Strafe gestellt. Nach der Begründung ist diese Sondervorschrift mit Rücksicht

auf die allgemeinen Grundsätze über Täterschaft und Teilnahme entbehrlich.

S. Begründung S. 38 u. 39.

Ferner ist an die Stelle des früheren Ausdruckes „Nachdruck veranstalten" der Ausdruck „vervielfältigen" getreten. Der 1. Entwurf hatte noch die Redewendung „wer einen Nachdruck begeht". Durch die Abänderung dieser Redewendung in den Ausdruck „vervielfältigen" tritt noch prägnanter die Absicht zu Tage, welche für Calker schon bei dem 1. Entwurf bestimmend war, nämlich die Absicht, die aus dem Begriffe „veranstalten" sich ergebende Kontroverse von vornherein auszuschließen.

Calker, Kritik S. 38.

Die Ausführungstätigkeit ist hienach das Vervielfältigen selbst.

Calker gerät mit sich in Widerspruch und bewegt sich im Kreise, wenn er die Anschauung unter *b* auch angesichts dieser von ihm diskutierten Änderung aufrecht erhalten will.

Mit Recht sagt Birkmeyer:

Es ist eine Fiktion und eine *petitio principii*, wenn Calker behauptet, der Ausdruck „Vervielfältigung" sei bereits ein *terminus technicus* geworden mit dem Sinn der Gesamtheit aller der zur Herstellung der Nachbildung eines Werkes erforderlichen Maßregeln.

Calker gibt selbst zu, wie Birkmeyer betont, daß, wenn der § 18 des bisherigen Gesetzes nicht die Formulierung gewählt hätte, „wer einen Nachdruck veranstaltet" als Täter des Deliktes, der betrachtet werden müßte, welcher die mechanischen Vervielfältigungen *herstellt*. Vollständig entfällt das weitere Argument, der Nachdruck verlange die Absicht der Verbreitung, eine solche habe aber nicht der Drucker, sondern nur der Verleger.

S. Calker, Kritik S. 40.

Calker S. 229.

Birkmeyer S. 596 u. Anm. 72.

Der Entwurf und das Gesetz hat die Absicht der Verbreitung als Tatbestandsmerkmal der widerrechtlichen Vervielfältigung gestrichen. Abgesehen von dem Falle des § 15 Abs. 2 ist überhaupt jeder besondere Zweck und jede besondere Absicht bei der Vervielfältigung strafrechtlich ohne Bedeutung.

Die Vervielfältigungstätigkeit aber nimmt der Drucker, der Abschreiber vor.

Ihn hat auch der § 15 UG. im Auge. Denn nur auf ihn paßt der Satz des § 15 Abs. 1, daß es keinen Unterschied begründet, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird; auf ihn nur paßt der Satz des § 15 Abs. 2, daß die Vervielfältigung zum „persönlichen Gebrauche" zulässig sei.

S. Birkmeyer S. 596 u. Anm. 72.

Voraussetzung ist hiebei, daß er mit dem erforderlichen *dolus* handelt.

Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes besteht vom Standpunkte der objektiven Teilnahmetheorie — und diese wird nur für die richtige angesehen — kein Grund mehr, jemanden anderen für den Täter anzusehen, als den Drucker oder den Abschreiber.

Der Verleger, welcher *in dolo* handelt, erscheint als Anstifter des Druckers, des Abschreibers, der dolose Verfasser als Anstifter des Verlegers. Handelt allerdings der unmittelbare Täter, der Drucker, der Abschreiber ohne *dolus*, so erscheint er lediglich als Mittel und Werkzeug an der Hand des Verlegers und der letztere ist als der sogenannte mittelbare Täter des Nachdruckes zu erachten. Fehlt auch diesem der erforderliche Vorsatz, so ist schließlich der vorsätzlich handelnde Verfasser der mittelbare Täter.

S. Kohler § 71 S. 380.

Vom Verfasser bis zum Setzer führt, wie Birkmeyer das Verhältnis formuliert, eine Kette von Personen, von denen zunächst immer die ersten als mittelbare Täter der Vervielfältigung erscheinen unter der Voraussetzung, daß die späteren ohne Schuld handeln, während sie sich in Anstifter verwandeln, sobald die späteren schuldhaft tätig werden.

S. Birkmeyer Anm. 75.

Noch genauer erscheint das Verhältnis formuliert, wenn man vom Ende der Kette ausgeht.

Täter ist hienach derjenige, welcher selbst die Exemplare, in welchen das Werk seine Wiedergabe erfährt, herstellt oder durch einen anderen, auf dessen Seite die Merkmale des subjektiven Tatbestandes nicht vorliegen, herstellen läßt.

S. Allfeld § 38 S. 235 Anm. 4 *a*.

Übrigens ist hiebei im Hinblick auf das Endglied dieser Kette, den Setzer, noch zu betonen, daß als Hersteller der Vervielfältigung, als Täter nicht jede Person in Betracht kommt, welche irgendwie bei der Herstellung als mechanische Hilfskraft tätig wird (Setzer, Stecher, Maschinist, Korrektor), sondern nur diejenige Personen, welche den ganzen Herstellungsapparat unter eigener Verantwortung in Bewegung setzen, also der Besitzer der Druckerei oder dessen Stellvertreter in der Leitung des Geschäftes.

Allfeld § 38 Anm. 4 *a* S. 237.

Müller S. 131.

Stenglein, Gerichtssaal Bd. 38 S. 16.

RGStr. Bd. XIV S. 239.

Inwieweit deren Hilfskräfte trotzdem der strafrechtlichen Verantwortung unterstehen, ergibt sich aus den nachfolgenden Erörterungen.

2.

Die Mittäterschaft.

Die Mittäterschaft im Sinne des § 47 StrGB. liegt vor, wenn eine Straftat durch das bewußte und gewollte Zusammenwirken mehrerer ausgeführt worden ist, wenn der Wille jedes einzelnen darauf gerichtet war, daß die Straftat durch die zusammenwirkende Tätigkeit aller ins Werk gesetzt wurde, so begehen alle, welche sich an jener Tätigkeit mit dem zum Tatbestand erforderlichen *dolus* selbst beteiligen, die Gesamttat gemeinschaftlich.

Vgl. Oppenhof StrGB. 14 § 47 Anm. 10.

Mittäterschaft bei der widerrechtlichen Vervielfältigung liegt dementsprechend vor — und zwar vom Standpunkt der objektiven Teilnahmetheorie aus —, wenn mehrere vorsätzlich im bewußten und gewollten Zusammenwirken den Nachdruck gemeinschaftlich herstellen oder durch einen Dritten, auf dessen Seite die Merkmale des subjektiven Tatbestandes nicht vorliegen, herstellen lassen.

So auch Allfeld § 38 Anm. 4 *a* S. 239.

Mittäter sind also die mehreren Inhaber eines Druckereigeschäftes, eines Verlagsgeschäftes, die mehreren Mitverfasser eines Nachdrucks, die mehreren Mitabschreiber eines Werkes, wenn die erwähnten Merkmale vorliegen.

Die Setzer, Maschinisten und sonstigen Bediensteten einer Druckerei, eines Verlagsgeschäftes hingegen sind weder im Verhältnis zu einander, noch im Verhältnis zum Drucker und Verleger Mittäter. Denn wenn auch hier eine zusammenwirkende Tätigkeit vorliegt, so haben sie doch nur einen auf die ihnen obliegende Teilfunktion gerichteten Willen, die ihnen aufgetragene Tätigkeit pflichtmäßig zu erfüllen.

Es liegt weder Mittäterschaft noch Beihilfe vor.

In diesem Sinne erklärt auch Kohler:

„Diejenigen, welche einer solchen Tätigkeit (Gehilfentätigkeit) obliegen, daß ihnen eine Nachprüfung nicht zukommt, daß sie vielmehr ohne weiteres als Glieder eines größeren Teilorganismus ihre Teilfunktion zu versehen haben, können weder als Gehilfen noch als Täter betrachtet werden.

Weder kann man die Schauspieler noch die Musiker eines Theaters, noch kann man den Faktor oder Setzer einer Druckerei wegen Verletzung des Autorrechts bestrafen, auch wenn sie mit der Sachlage vertraut sein sollten, denn ihre Stellung verbietet ihnen jedes Hineinreden, wollten sie sich das erlauben, so würde die ganze Ordnung des Unternehmens Schiffbruch leiden.

Ein Verantwortlichmachen dieser Personen paßt darum durchaus nicht in den Rahmen der gerechten Beurteilung."

Richtig High Court, London, 29. Juni 1896.

Gewerbl. Rundschau II. S. 67.

„Ihnen fehlt der Verletzungs- wie der Beihilfe-Vorsatz, weil sie in Bezug auf das Ganze keinen Vorsatz haben, sondern nur einen auf die Teilfunktion gerichteten Willen, was schon daraus hervorgeht, daß sie vielfach gar nicht wissen, was schließlich herauskommt."

S. Kohler § 71 S. 380.

Diese von Kohler vertretene Meinung trifft indes nur die Regel und sie ist irrig, wenn sie keine Ausnahme zulassen will.

Denn es ist eben nicht ausgeschlossen, daß diese Hilfskräfte ihre Teiltätigkeiten ausnahmsweise mit dem vorerwähnten Gemeinschafts-*dolus* vornehmen, wenn sie mit der Sachlage vertraut sind; sie handeln diesfalls nicht

pflichtgemäß, ihr Dienstverhältnis gibt ihnen keinen Freibrief zu vorsätzlichen Missetaten.

So auch Allfeld § 38 Anm. 4 *a* S. 238.

Müller § 38 S. 131.

Die Präsumtion spricht allerdings dagegen. So wenig wie bei der Täterschaft darf bei der Mittäterschaft die Frage eine ausschlagende Bedeutung haben, in wessen Interesse der Nachdruck geschehen, auf wessen Rechnung der Nachdruck hergestellt wurde, wem die Vorteile des Nachdruckes zu gute kommen, wer durch den Nachdruck bereichert wird. Denn diese Gesichtspunkte entstammen der als unrichtig bereits bekämpften subjektiven Teilnahmetheorie.

S. Calker S. 237.

Indessen können diese Umstände wohl Beweismomente bilden, um indirekt eine Täterschaft bezw. Mittäterschaft im Sinne der objektiven Teilnahmetheorie festzustellen.

3.

Die Anstiftung.

Sie bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 48 des RStrGB. Der § 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die Veranlassung des Nachdrucks ist in das Urhebergesetz nicht herübergenommen worden.

Als Anstifter wird demgemäß bei dem Vergehen der widerrechtlichen Vervielfältigung bestraft, wer einen andern zu dem von demselben begangenen Vergehen der Vervielfältigung durch die in § 48 RStrGB. erwähnten Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Es muß in der Person des Täters und des Anstifters Vorsatz vorliegen; eine fahrlässige Veranlassung genügt nicht, auch nicht eine vorsätzliche Veranlassung zu einer fahrlässigen Vervielfältigung.

S. Oppenhof StrGB. § 48 Anm. 20.

Im Anschluß an die unter Ziffer 1 und 2 berührten Gesichtspunkte ergibt sich daher für den Regelfall:

Liegt in der Person des Druckers vorsätzliche Täterschaft vor, so ist der vorsätzlich handelnde Verleger als Anstifter zu bestrafen, desgleichen der vorsätzlich handelnde Verfasser, wenn er diesen Verleger oder den Drucker zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmt hat. Handelt hingegen der Drucker fahrlässig oder ohne jede Schuld, so erscheint *ceteris paribus* der Verleger als mittelbarer Täter, desgleichen der Verfasser, wenn auch in der Person des Verlegers der Vorsatz fehlt.

Vgl. Allfeld § 38 Anm. 4 *a* S. 238.

4.

Die Beihilfe.

Auch die Bestrafung der Beihilfe bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Als Gehilfe ist daher nach § 49 StrGB. zu bestrafen, wer dem Täter zur Begehung der widerrechtlichen Vervielfältigung durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat. Die grundlegende Frage nach der begrifflichen Grenze zwischen Mittäterschaft und Beihilfe tritt auch hier zu Tage.

Sie kann nicht im einzelnen erörtert werden. Der Unterschied wird in der größeren oder geringeren Wirksamkeit für den Erfolg erblickt und Beihilfe bei der widerrechtlichen Vervielfältigung dann als gegeben erachtet, wenn der Handelnde zur Begehung dieses Vergehens vorsätzlich irgend welche Wirksamkeit entfaltet hat, ohne daß für ihn die begrifflichen Merkmale der Mittäterschaft gegeben sind.

S. Birkmeyer, Teilnahme S. 113, 91 ff.

Calker S. 254, 255.

Von diesem Standpunkt aus ist die betreffende Handlung hinsichtlich des objektiven wie subjektiven Tatbestandsmerkmales zu prüfen. Während also die Mittäterschaft anzunehmen ist, wenn die mehreren Delinquenten die von allen gewollte widerrechtliche Vervielfältigung gemeinschaftlich ausführen, und wenn der Mitwirkende mit dem Gemeinschafts-*dolus* eine derjenigen Handlungen vorgenommen hat, wie sie der Tatbestand der widerrechtlichen Vervielfältigung verlangt, so ist Beihilfe anzunehmen, wenn eine andere die Verübung der Tatbestandshandlungen nur vorbereitende oder fördernde Tätigkeit entwickelt wird; während Mittäterschaft anzunehmen ist, wenn der Wille des Mithandelnden auf die Selbstbegehung der Tat gerichtet ist, ist als Gehilfe bei der widerrechtlichen Vervielfältigung zu erachten, wer nur die strafbare Tätigkeit des Anderen fördern und nicht eine eigene, sondern eine fremde Absicht hiebei verwirklichen will.

S. auch Oppenhof § 47 Anm. 18 und die dortigen Zitate.

Demnach ist der an der widerrechtlichen Vervielfältigung sich Beteiligende nicht Mittäter, sondern Gehilfe, obwohl er an der Ausführungshandlung teilgenommen hat, wenn eben das subjektive Tatbestandsmerkmal der Mittäterschaft, der Gemeinschafts-*dolus* und der *dolus* der Selbstbegehung fehlt.

S. Calker S. 255.

Demzufolge wird der Drucker, welcher die Vervielfältigung betätigt, nie als Gehilfe anzusehen sein, falls er sich bei seiner Tätigkeit des Eingriffes in das geschützte Recht bewußt ist; ist er sich desselben aber nicht bewußt, so handelt er entweder fahrlässig oder ohne jede Schuld und demnach straflos.

S. auch Allfeld § 38 Anm. 4 *a* S. 238.

Während Stenglein unrichtigerweise den Drucker als

Gehilfen bei der Vervielfältigung bestraft wissen will, wenn er auf seiten des Bestellers den Mangel des Urheberrechtes kannte, aber ohne den Täterwillen zu haben, wissentlich die Tat des Unternehmers förderte; denn in Wirklichkeit nimmt in dem unterstellten Falle der Drucker eben nicht bloß die Ausführungshandlung vor, sondern besitzt auch den erforderlichen *dolus* der widerrechtlichen Vervielfältigung; noch weniger trifft zu, daß der Drucker, der die Vervielfältigung vornimmt, Mittäter ist, wenn sein Wille auf die Herbeiführung der Tat gerichtet war, bezw. Täter, wenn er selbst die Verbreitung bewirken wollte.

Er ist vielmehr im ersteren Falle Alleintäter und er wird im zweiten Falle nicht Täter durch die Verbreitungsabsicht; die Verbreitungsabsicht liegt außerhalb des Tatbestands der widerrechtlichen Vervielfältigung.

S. Stenglein § 38 Anm. 1.

Handeln die Hilfskräfte einer Druckerei oder eines Verlagsgeschäftes, Setzer, Stecher, Korrektor, Maschinist ꝛc. in Kenntnis der widerrechtlichen Vervielfältigung, so erscheinen sie als Gehilfen, woferne nicht der schon unter Ziffer 2 erwähnte Ausnahmefall vorliegen sollte, daß sie als Mittäter zu behandeln sind.

S. auch Allfeld § 38 Anm. 4 S. 238.

a. M. Kohler § 71 S. 387.

5.

Begünstigung und Hehlerei.

Weder die persönliche noch die sachliche Begünstigung ist nach dem System unseres Strafgesetzbuches eine Teilnahme an der Straftat des Haupttäters, sondern ein selbständiges Vergehen; sie wird jedoch als Beihilfe bestraft, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist.

S. § 257 RStrGB.

Eine Begünstigung wird insbesondere dann vorliegen, wenn von einem Dritten der Vervielfältigung wissentlich Beistand geleistet wird, dadurch daß dieser die wiederhergestellten Exemplare nicht gewerbsmäßig verbreitet; verbreitet er hingegen gewerbsmäßig, so macht dieser andere wegen der widerrechtlichen gewerbsmäßigen Verbreitung sich nach § 38 Ziff. I strafbar. Eine Hehlerei gemäß § 259 RStrGB. wird nicht darin zu erblicken sein, daß ein Dritter seines Vorteils wegen die vervielfältigten Exemplare an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt; denn diese Exemplare sind im Sinne dieser Vorschrift nicht mittels einer strafbaren Handlung erlangt, sondern durch dieselbe hervorgebracht.

S. Allfeld § 38 Anm. *a* S. 239.
a. M. Calker S. 259.
Kuhlenbeck § 40 Ziff. 15.

§ 10.

Täterschaft und Teilnahme bei den übrigen Tatbeständen.

Auch bei den übrigen fünf Tatbeständen finden die allgemeinen Regeln unseres RStrGB. über Täterschaft und Teilnahme Anwendung. Die bei der widerrechtlichen Vervielfältigung berührten Streitpunkte, der Streit über die objektive und subjektive Teilnahmetheorie kehren hier wieder und sind im gleichen Sinne zu entscheiden.

Es wird daher genügen, wenn etliche Gesichtspunkte zur Sprache gebracht werden, welche eine besondere Erwähnung veranlassen.

1.

Bei der widerrechtlichen Verbreitung ist Täter derjenige, welcher selbst vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk gewerbsmäßig verbreitet oder durch einen andern, in dessen Person die subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht gegeben sind, verbreiten läßt. Die schon erwähnten Regeln über mittelbare und unmittelbare Täterschaft gelten auch hier.

Täter sind demnach in der Regel die Sortimenter, Antiquare, Kolporteure.

Als Mittäter kommen in Betracht die mehreren Inhaber eines Verlagsgeschäfts, eines Sortimentsgeschäfts, eines Kolportagegeschäfts Als Anstifter kommen regelmäßig in Betracht der Verfasser, der Drucker, der Verleger. Als Gehilfen sind zu bestrafen die in dem betreffenden Gewerbebetriebe tätigen Hilfskräfte, wenn sie ihre Dienste in Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Verbreitung leisten. In der Regel aber wird diesen Personen der erforderliche Vorsatz mangeln.

Ganz ausgeschlossen ist es auch hier nicht, daß die Hilfskräfte bei der widerrechtlichen Verbreitungstätigkeit zusammenwirken mit dem Willen durch ihre Tätigkeit den ganzen Erfolg selbst zustande zu bringen, daß sie den auf die Ausführung der Tat gerichteten Gemeinschafts-*dolus* haben. Der Buchhändler allerdings kommt nicht als Gehilfe in Betracht, sondern er ist entweder außer Verantwortung, wenn er fahrlässig oder ohne jede Schuld die Verbreitung vornimmt, oder aber Täter, wenn er in Kenntnis der Widerrechtlichkeit die Verbreitung vornimmt, oder endlich Anstifter, wenn er die Verbreitung durch andere Personen vornehmen läßt, welche den erforderlichen Täter-*dolus* haben, bei diesen Personen muß jedoch das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit gegeben sein, sonst erscheinen sie nur als Gehilfen des Buchhändlers.

2.

Auch bei der widerrechtlichen öffentlichen Aufführung und bei dem widerrechtlichen öffentlichen Vortrage sind die bisher erörterten Gesichtspunkte maßgebend.

Als Täter ist bei der widerrechtlichen Aufführung derjenige zu betrachten, welcher die Aufführungstätigkeit oder Vertragstätigkeit, welche objektiv den Eingriff in das geschützte Recht darstellt, vorsätzlich entwickelt. Auf die besondere Absicht, auf den besonderen Zweck, welchen die Aufführung verfolgt, kommt es nicht an, soweit nicht die bereits erwähnten straflosen Ausnahmen vorliegen.

Zweifel ergeben sich, wenn eine Mehrheit von Personen sich an der Aufführung beteiligt, also der Leiter des Theaters, die Schauspieler, die Musiker, der Musikdirigent, der Veranstalter des Konzertes, der Inhaber des betreffenden Unternehmens, der Inhaber des Vergnügungslokales, des Raumes, in welchem die Aufführung vor sich geht.

Bedeutsam für die Frage, wer als „Aufführender" zu betrachten ist, ist die Feststellung, wer über die Aufführung des Werkes zu bestimmen hat, wer die aufzuführenden Musikstücke bestimmt und die Bestimmung hierüber in Kenntnis des verbotenen Eingriffes trifft.

S. Allfeld § 38 Anm. 10 S. 245.

Für die strafrechtliche Beurteilung der Tätigkeit derjenigen Personen, welche die unbefugte Wiedergabe des Werkes durch Singen, Sprechen, Musizieren, ꝛc. körperlich für die Außenwelt zur Erscheinung bringen, kommt es in erster Linie darauf an, ob diese Personen in Kenntnis des unbefugten Eingriffes handeln. In diesem Falle werden sie als Gehilfen strafbar sein, unter Umständen auch als Mittäter, sofern bei ihnen ausnahmsweise die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Mittäterschaft, der Gemeinschafts-*dolus* und der *dolus* der Selbstbegehung, ge-

geben sind. Dies letztere kann z. B. der Fall sein, wenn die einzelnen Mitglieder eines Quartettes gemeinsam mit dem Unternehmer des Konzertes die Programmstücke bestimmen.

Handeln allerdings diejenigen Personen, welche die Ausführungshandlung vornehmen, nicht mit Vorsatz, so greifen wieder die Grundsätze über mittelbare und unmittelbare Täterschaft Platz.

Die Mitwirkenden, welche fahrlässig oder ohne jede Schuld die Wiedergabe des Tonwerkes betätigen, sind Werkzeug in der Hand des Unternehmers, sie sind nicht Täter, sie sind auch nicht Gehilfen, weil sie ohne Vorsatz handeln. Der Unternehmer ist der mittelbare Täter.

Dies wird der Regelfall sein, da sich die ausführenden Künstler gewöhnlich auf den Veranstalter der Wiedergabe verlassen und im Vertrauen auf die von ihm erworbene Befugnis der Wiedergabe das Werk wiedergegeben haben, so daß sie weder als Täter noch als Gehilfen in Betracht kommen. Sie werden als Gehilfen zu bestrafen sein und der Veranstalter der Wiedergabe als Täter, wenn sie vorsätzlich handeln, da ihre Tätigkeit diesfalls regelmäßig als Beihilfe erscheinen wird; sie werden als Mittäter zu bestrafen sein, wenn der ausnahmsweise Fall des Gemeinschafts-*dolus* bei ihnen vorliegt.

3.

Bei der widerrechtlichen öffentlichen Mitteilung (§ 39 UG.) ist als Täter zu erachten, wer die verbotene Kundgabe an die Öffentlichkeit vorsätzlich widerrechtlich erläßt.

S. Allfeld § 39 Anm. 1.

Da das gewöhnliche Mittel der Kundgabe die Zeitung ist, so wird regelmäßig der Redakteur als Täter erscheinen; er muß jedoch v o r s ä t z l i c h handeln, die preßrecht-

liche Verantwortung (nach § 20 des Preßgesetzes) reicht nicht aus. Der Verfasser, der Einsender des Artikels ist diesfalls Anstifter. Handelt der Redakteur fahrlässig oder ohne Schuld, so kehren die schon mehrfach entwickelten Grundsätze über mittelbare und unmittelbare Täterschaft wieder. —

Auch hinsichtlich der Teilnahme sind die Gesichtspunkte der vorgehenden Ziffern sinngemäß in Anwendung zu bringen.

4.

Bei dem Plagiat endlich ist Täter diejenige Person, welche gemäß § 18 Abs. 1 oder § 25 UG. verpflichtet gewesen wäre, die benutzte Quelle anzugeben.

Zum subjektiven Tatbestande ist zu bemerken, daß Fahrlässigkeit genügt, weil eine Übertretung in Frage steht.

S. Birkmeyer S. 595.

Allfeld § 44 Anm. 5.

In den Fällen des § 18 UG., welche den Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen betreffen, wird der Redakteur oder Herausgeber der Zeitung, in welcher der Abdruck erscheint, als Täter in Betracht kommen. In den Fällen des § 25 ist zur deutlichen Quellenangabe verpflichtet derjenige, welcher ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benützt, also der Verfasser des Schriftwerkes, welches die entlehnte Stelle enthält, der Herausgeber der Sammlung, in welche die Aufsätze, Gedichte, die Teile des fremden Schriftwerkes aufgenommen sind, der Tonkünstler, welcher den fremden Text benützt, der Verfasser des Schriftwerkes, welchem die entlehnten Abbildungen beigefügt sind, und die sonstigen Personen, welche die in den §§ 19 bis 23 UG. erwähnten, erlaubten Entlehnungen machen.

Andere Personen kommen hier im Gegensatze zu den

anderen Urheberdelikten als Täter nicht in Betracht, insbesondere nicht der Drucker, der Verleger und deren Hilfskräfte, wenn sie den Zeitungsartikel des Schriftwerks, bei welchem die Quellenangabe unterlassen worden ist, vervielfältigen, oder wenn sie die vorhandene Quellenangabe vorsätzlich oder fahrlässig nicht wiedergeben.

Denn letztere Personen benützen die fremde Quelle nicht und sind nicht zur Quellenangabe verpflichtet.

Die Anstiftung und Beihilfe bemißt sich nach den gewöhnlichen Regeln; hiebei kommt besonders in Betracht, daß der Drucker, der Verleger und deren Hilfskräfte auch nicht als Gehilfen in Betracht kommen, weil die Beihilfe zu einer Übertretung nicht strafbar ist.

(§ 49 RStrG.).

IV. Abschnitt.

§ 11.

Versuch und Vollendung.

Von den Delikten unseres Urheberrechtsgesetzes ist bei den fünf Vergehen der Versuch nicht für strafbar erklärt worden und bei dem Plagiat als einer Übertretung ist der Versuch gleichfalls nicht strafbar.

Die Feststellung der Grenzen zwischen Versuch und Vollendung hat also hier die Bedeutung, ob die betreffende deliktische Tätigkeit strafbar oder straffrei ist.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat besondere Vorschriften über die Abgrenzung des Versuchs von der Vollendung enthalten.

Nach § 22 dieses Gesetzes ist das Vergehen des Nachdruckes vollendet, sobald ein Nachdruckexemplar den Vor-

schriften des Gesetzes zuwider hergestellt worden ist, im Falle des bloßen Versuches des Nachdruckes tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein.

Mit Recht bemerkt Calker zu dieser Bestimmung, daß sie überflüssig war, weil schon der § 4 dieses Gesetzes die Entscheidung der Frage enthielt.

S. Calker S. 266 u. Anm. 1.

Birkmeyer S. 619 und die dortigen Zitate.

Diese Bestimmung ist zwar in das Urhebergesetz nicht herübergenommen worden, aber es ist aus der Vorschrift, welche der Entwurf in § 15 hinsichtlich des Nachdruckes getroffen hatte, und welche lautete: „Es begründet keinen Unterschied, ob das Werk ganz oder teilweise vervielfältigt wird", auf Antrag der Kommission die verallgemeinerte Bestimmung des § 41 hervorgegangen: „Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird."

Diese Handlungen sind damit als vollendete Vergehen ausdrücklich vom Gesetze bezeichnet. Allerdings dürfte auch diese Bestimmung auf der einen Seite ziemlich entbehrlich sein; denn die Vervielfältigung, die Aufführung ꝛc. eines Teiles des geschützten Werkes enthält schon begrifflich einen vollendeten Eingriff in das Urheberrecht.

S. auch Calker, Kritik S. 43.

Auf der anderen Seite löst sie nicht einmal die Frage, welche hier auftaucht; denn es ist nicht an dem, daß irgend ein Wort, irgend eine Zeile des geschützten Werkes, wenn sie vervielfältigt, aufgeführt, vorgetragen ꝛc. wird, das vollendete Vergehen darstellt, sondern es wird hiebei der Gesichtspunkt maßgebend sein, ob der vervielfältigte, aufgeführte, vorgetragene Teil für sich betrachtet den Urheberschutz genießen würde.

Andernfalls wird nur der Anfang der Ausführung der Vervielfältigung ꝛc. und damit strafloser Versuch anzunehmen sein.

Vgl. Calker, Kritik S. 44.

Birkmeyer S. 598.

Birkmeyer sagt in diesem Sinne von der erwähnten Bestimmung des Entwurfes in § 15: Diese Vervielfältigung ist nach § 15 bereits Vollendung des Delikts, wenn auch nur ein Teil des Werkes vervielfältigt wird, d. h. also, wenn auch nur ein selbständiges Stück des Geistesproduktes des Urhebers, sei es auch lediglich in einem Exemplar abgedruckt, abgeschrieben usw. worden ist.

S. Birkmeyer aaO.

Jedoch ist auch hinsichtlich dieses Exemplars beim Nachdruck ꝛc. notwendig, daß er hergestellt ist, d. h. eine verkehrsfähige Gestalt besitzt, es genügt also nicht, daß der Satz fertiggestellt ist, daß ein Bürstenabzug gemacht ist; es ist aber nicht erforderlich, daß er geheftet oder gebunden ist, und es genügt die Herstellung *eines* Druckbogens.

S. Allfeld § 36 Anm. 1 *a*.

Calker S. 266.

Bei der widerrechtlichen Aufführung wird die Aufführung auch nur eines Teiles des betreffenden Dramas, oder einer Szene, einer Arie das vollendete Delikt darstellen.

Bei der widerrechtlichen öffentlichen Mitteilung ist das vollendete Delikt anzunehmen, wenn die Kundgabe auch nur irgend eines wesentlichen Teiles des Werkes an die Öffentlichkeit gelangt ist. Beim Plagiat ist Vollendung gegeben, sobald nur *ein* Exemplar hergestellt ist ohne die Angabe der benützten Quelle: nicht erforderlich ist, daß es *erschienen* ist. Das Plagiat ist eine besondere Art unzulässiger *Vervielfältigung*.

S. auch Allfeld § 44 Anm. 4.

Dagegen Müller S. 147.

Alle diese Folgerungen ergeben sich aber schon aus dem allgemeinen Begriff unseres Strafrechts über Versuchung und Vollendung.

§ 43 ff. RStrGB.

V. Abschnitt.

§ 12.

Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

1.

Die Hauptfrage, welche hier aufstößt, betrifft das Verhältnis zwischen dem Vergehen des Nachdruckes und der widerrechtlichen Verbreitung. Allfeld vertritt die Ansicht es sei auch nach dem jetzigen Recht der Täter, welcher des Nachdrucks und der widerrechtlichen Vervielfältigung des von ihm nachgedruckten Werkes sich schuldig macht, nur mit der Strafe des Nachdruckes zu belegen.

S. Allfeld § 38 Anm. 7 *lit. c.*

Kohler erklärt: „Geschieht die Verletzung der Urheberrechte durch Herstellung und Verbreitung der so hergestellten Exemplare, so liegt fortgesetzte Missetat vor." Er beruft sich hiebei auf RG. vom 22. Dez. 1884, E. Straff. XI S. 133.

S. Kohler § 71 S. 378.

Die Gründe, welche Allfeld für seine Ansicht ins Feld führt, treffen zweifellos für das frühere Recht zu. Denn der § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870

hatte eben die Absicht der Verbreitung, wie schon öfters erwähnt, in seinen Tatbestand aufgenommen und der § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes hatte überdies ausdrücklich bestimmt: „Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und der Veranlasser des Nachdruckes, *wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.*

Dieser gesetzlichen Regelung entspricht auch die theoretische Erwägung, daß der Täter nach § 18 des Gesetzes für seine Verbreitungsabsicht bestraft wurde, und daß die Verwirklichung dieser Absicht schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht mehr besonders zu bestrafen war; sowie der Dieb nicht überdies wegen Unterschlagung zu bestrafen ist, wenn er die gestohlene Sache sich wirklich angeeignet hat. — Allein diese Erwägungen können für das neue Recht nicht den Ausschlag geben. Es mag richtig sein, daß der gesetzgeberische Grund, den Nachdruck zu bestrafen, darin liegt, daß regelmäßig die Verbreitung nachfolgt, und daß der Nachdruck nicht um seiner selbst mit Strafe belegt worden ist, daß der Gesetzgeber, weil regelmäßig der Nachdruck in der Absicht der Verbreitung erfolgt, den Nachdruck unter Strafe gestellt hat. — Allein aus dieser gesetzgeberischen Erwägung des Regelfalles ist eben die gesetzliche Vorschrift hervorgegangen, den Nachdruck schlechthin in allen Fällen mit Strafe zu belegen, ohne daß weitere Erörterungen in jedem Einzelfalle angestellt werden sollen, welche Absicht den Täter geleitet hat, abgesehen von der Vorschrift des § 15 II UG. Es würde tatsächlich auf eine Wiederherstellung des alten § 18 hinauslaufen, wenn dem Umstande, ob der Nachdrucker die Verbreitungsabsicht gehabt habe oder nicht, maßgebende Bedeutung beigelegt würde, während es gesetzliche Tatsache ist, daß der Nachdruck als solcher schlechthin bestraft werden soll.

Nach dem geltenden Recht sind Nachdruck und widerrechtliche Verbreitung zwei selbständige Delikte, welche in keiner Beziehung mehr zu einander stehen, die nach dem früheren Recht bestandene Wechselbeziehung zwischen Verbreitungsabsicht und Nachdruck ist absichtlich aufgehoben worden, und der Gesetzgeber hat sich nicht einmal veranlaßt gesehen, den alten § 25 in das Urhebergesetz herüberzunehmen oder eine verwandte Vorschrift zu erlassen, welche eine Brücke zwischen beiden Delikten zu bilden geeignet wäre.

Es ist gewiß kein angemessenes Ergebnis, daß infolgedessen widerrechtliche Vervielfältigung und Verbreitung in Realkonkurrenz stehen, daß der Verleger wegen Nachdruckes und Verbreitung, also zweimal zu bestrafen ist.

S. Allfeld aaO.

Birkmeyer S. 595.

Allein dieses Ergebnis entspricht der getroffenen gesetzlichen Bestimmung.

Zustimmend Birkmeyer S. 595.

Calker, Kritik S. 38.

Calker hält dieses Ergebnis sogar für angemessen.

2.

Die übrigen Konkurrenzfälle bieten keinen Anlaß zu besonderer Erörterung: sie entscheiden sich nach den allgemeinen Regeln (§ 73 ff. RStrG.).

Demnach ist mehrfacher Nachdruck verschiedener Werke nach § 74 RStrGB. zu bestrafen, während ein fortgesetztes Vergehen des Nachdruckes anzunehmen ist, wenn die gleiche Person mehrfachen Nachdruck in Bezug auf dasselbe Werk begeht, in mehreren Auflagen nacheinander oder in verschiedenen Lieferungen. Ebenso bilden die mehreren Akte der Verbreitung ein und desselben Werkes

nur ein Vergehen, während Realkonkurrenz besteht, wenn mehrere verschiedene Werke in demselben Gewerbebetriebe widerrechtlich verbreitet werden.

S. Calker S. 297.

Allfeld § 38 Anm. 7 *lit. b.*

Ebenso liegt Realkonkurrenz vor, wenn dieselbe Person ein noch nicht erschienenes Werk öffentlich vorträgt und zugleich öffentlich aufführt, oder es nachdruckt und aufführt.

Wiederholter öffentlicher Vortrag, wiederholte öffentliche Aufführung, wiederholter Nachdruck 2c. desselben Werkes können nach bekannten Grundsätzen ein fortgesetztes Vergehen bilden; stehen dagegen verschiedene Werke in Frage, so liegt Realkonkurrenz vor.

Allfeld § 38 Anm. 13.

Macht sich der Täter des Nachdruckes nach § 38 Abs. 1 schuldig und nimmt er noch überdies unbefugte Änderungen am Werke vor, so tritt Bestrafung nur nach § 38 Abs. 1 ein; die unbefugte Änderung wird aber beim Strafausmaß erschwerend in die Wagschale fallen.

VI. Abschnitt.

§ 13.

Die Strafen.

1.

Die Strafe für Urheberrechtsverletzungen ist Geldstrafe. Verschiedene Rechtsgelehrte, wie Birkmeyer u. a.,

hatten sich für Freiheitsstrafe ausgesprochen, waren jedoch mit ihrer Ansicht nicht durchgedrungen.

S. Birkmeyer S. 43.

Die Geldstrafe ist im Falle der widerrechtlichen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, der öffentlichen Aufführung und des öffentlichen Vortrages Strafe bis zu 3000 Mark, wobei jedoch zu beachten ist, daß im Falle einer an sich zulässigen, wegen vorgenommener Änderungen jedoch unerlaubten Wiedergabe Geldstrafe nur bis zu 300 Mark eintritt; bei öffentlicher Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines geschützten Werkes tritt Geldstrafe bis zu 1500 Mark ein.

Für die Umwandlung dieser Geldstrafen in Freiheitsstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit gelten die allgemeinen Regeln des Reichsstrafgesetzbuches, mit der Einschränkung, daß das nach den §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuches mögliche Höchstmaß von 1 Jahr Gefängnis bezw. 6 Wochen Haft bei Urheberrechtsverletzungen nicht ausgesprochen werden darf. Nach § 38 Abs. III des Urhebergesetzes darf die Dauer der an Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe in den Fällen der widerrechtlichen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, der öffentlichen Aufführung und des öffentlichen Vortrages 6 Monate, in den milder zu bestrafenden Fällen einer lediglich wegen Vornahme von Änderungen unerlaubten Wiedergabe 1 Monat nicht übersteigen. In diesem letzteren Falle ist also immer Umwandlung in Haftstrafe möglich. Im Falle der öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines geschützten Werkes beträgt die subsidiäre Freiheitsstrafe nicht 1 Jahr, wie die Berechnung nach dem Reichsstrafgesetzbuch ergeben würde, sondern nach § 39 Satz 2 UG. nur 3 Monate.

2.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Berechtigten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrag von 6000 Mark erkannt werden.

§ 40 Abs. 1 UG.

Auf eine Erörterung der Natur der Buße kann hier nicht näher eingegangen werden; es mag jedoch bemerkt werden, daß die Buße als Entschädigung nicht nur für einen erlittenen materiellen Schaden erkannt werden kann, sondern auch als Entschädigung für einen ideellen Schaden, für Verletzung persönlicher Interessen.

S. Allfeld § 40 Anm. 1.

Calker S. 291.

Um eine Buße zu verlangen, muß sich der Berechtigte der öffentlichen Klage des Staatsanwaltes als Nebenkläger anschließen, gemäß § 443 RStrPrO.

Die Zulässigkeit einer Privatklage, welche Stenglein, § 40 Anm. 1, für gegeben erachtet, dürfte bei dem klaren Wortlaut der Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung § 414 zu verneinen sein.

Werden durch eine Urheberrechtsverletzung mehrere Personen betroffen, so hat jede von ihnen einen selbständigen Anspruch auf Buße; der Gesamtbetrag der erkannten Buße darf jedoch 6000 Mark nicht übersteigen.

Allfeld § 40 Anm. 2 S. 251.

3.

Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang eine Maßregel bleiben, welche zwar nicht den Charakter der Strafe an sich trägt, aber doch im Rahmen des Strafverfahrens ausgesprochen werden kann und prozessual als

Nebenstrafe zu beurteilen ist, nämlich die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen usw., § 42 Abs. 1 UG.

Der Ausdruck „Vernichtung" soll dasselbe bezeichnen wie der Ausdruck „Einziehung" in § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Es handelt sich hier wie dort nicht um eine Konfiskation zu Gunsten des Fiskus, sondern vielmehr um eine Vorbeugungsmaßregel gegen weitere gesetzwidrige Verwendung der vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen.

S. die Motive zu § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Stellt sich nicht das ganze Werk als Nachdruck dar, sondern nur ein Teil desselben, so sind nur diejenigen Bogen zu vernichten, welche den Nachdruck enthalten und dies selbst dann, wenn hiedurch der Zusammenhang des Werkes gestört oder zerrissen wird.

Ebenso Allfeld § 42 Anm. 5 S. 257.

a. M. Mandry, S. 277, welcher nur die Einziehung relativ selbständiger Teile für zulässig hält.

Die Exemplare und Vorrichtungen sind nur insoweit der Vernichtung verfallen, als sie sich im Eigentum der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten, sowie der Erben dieser Personen befinden, § 42 Abs. 2 UG. Die bereits in das zivilrechtliche Eigentum dritter unbeteiligter Personen übergegangenen Exemplare sind von der Vernichtung ausgeschlossen.

Als Vorbeugungsmaßregel ist die Vernichtung auch dann auszusprechen, wenn eine Straftat gar nicht vorliegt oder wenn die Herstellung der Nachdruckexemplare noch gar nicht vollendet ist, § 42 Abs. 3 UG.

Unter gewissen Voraussetzungen kann nach § 42 Abs. 4 UG. eine mildere Form des Vollzuges der rechtskräftig

ausgesprochenen Vernichtung eintreten, nämlich die Unschädlichmachung, z. B. Abschleifen der Platten.

§ 43 UG. räumt dem Berechtigten an Stelle der Vernichtung ein Recht auf Übernahme der Nachdruckexemplare und Vorrichtungen ein.

Dem Berechtigten steht es also frei Vernichtung oder Übernahme zu beantragen.

Soweit mehrere Berechtigte in Betracht kommen, versteht es sich von selbst, daß der eine die übernommenen Exemplare nicht zum Nachteil des andern Berechtigten verwenden darf. Werden z. B. Nachdruckexemplare vom Verfasser übernommen, so darf er während der Dauer eines etwa bestehenden Verlagsvertrages die übernommenen Exemplare in keiner Weise verbreiten, da er hiedurch das Absatzgebiet des Verlegers beeinträchtigen würde und umgekehrt darf der Verleger die von ihm übernommenen Exemplare nur innerhalb der Grenzen des Verlagsvertrages verbreiten.

S. Allfeld § 43 Anm. 1 S. 260.

4.

Sowohl auf Vernichtung wie auf Übernahme kann nur auf Antrag erkannt werden.

§ 47 Abs. 1, § 48 UG.

Dieser Antrag ist in dem Strafantrag (siehe nächsten Paragraphen) noch nicht von selbst enthalten.

Der Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, also im sog. objektiven Verfahren.

5.

Während sich die unter Ziff. 1 genannten Urheberrechtsverletzungen als Vergehen qualifizieren, wird das

Plagiat als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, § 44 UG.

Nach § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 war das Plagiat nur mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bedroht, wobei eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ausgeschlossen war. Durch das neue Gesetz wurde nicht nur der Strafrahmen erweitert, sondern auch die Bestimmung, wonach eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe unmöglich war, fallen gelassen, sodaß nunmehr die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit gemäß §§ 28, 29 RStrGB. in Haft umzuwandeln ist.

Da das Gesetz im Falle des Plagiates eine Entschädigungspflicht nicht statuiert, so ist dem Verletzten auch kein Anspruch auf Buße gegeben. Im übrigen steht natürlich nichts im Wege, daß der Verletzte eine Zivilklage auf Schadensersatz nach 823 BGB. erhebt.

Auf Vernichtung kann im Falle des Plagiates nicht erkannt werden.

VII. Abschnitt.

§ 14.

Antrag und Verjährung.

I.

Schon nach § 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 war das gerichtliche Strafverfahren nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten einzuleiten, und der Antrag auf Bestrafung konnte bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden: nach § 28 des Gesetzes stand die Verfolgung des Nachdrucks jedem zu, dessen Urheber- oder Vertragsrechte

durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet waren. Auch nach dem neuen Urhebergesetze sind sämtliche Urheberdelikte Antragsdelikte. Die Bestimmungen des §§ 27 und 28 des alten Gesetzes sind indes in Anpassung an das Reichsstrafgesetzbuch und die übrigen Vorschriften des Urhebergesetzes in den § 45 umgeändert und vereinfacht worden, wonach die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 nur auf Antrag eintritt, und die Zurücknahme des Antrags zulässig ist.

Insbesondere wurde eine nähere Kennzeichnung der Person des Antragsberechtigten unterlassen und zwar, wie die Begründung bemerkt, weil sich aus dem Strafgesetzbuche, dessen allgemeine Vorschriften auch hier Anwendung finden, ohne weiteres der Grundsatz ergibt, daß zur Stellung des Strafantrags jeder Verletzte berechtigt ist; werde ein in Verlag gegebenes Werk nachgedruckt, so sei neben dem Verleger stets auch der Urheber verletzt, da sein Recht durch den Verlagsvertrag nur nach bestimmten Richtungen und nur zu Gunsten des Verlegers beschränkt werde, im übrigen aber fortbestehe.

S. Begründung S. 41.

Es mag daher genügen, auf einzelne Punkte kurz hinzuweisen:

a)

Was die Person des Strafantragsberechtigten anlangt, so kommt zunächst der Urheber des geschützten Werkes in Betracht.

Der Urheber ist antragsberechtigt, auch wenn er das Werk in Verlag gegeben hat, wenn er die Befugnis zur Bearbeitung des Werkes, insbesondere das Recht der Übersetzung, der Aufführung ꝛc. einem Dritten übertragen hat.

Das Urheberrecht geht in diesen Fällen nicht in seiner Totalität auf den Verleger, auf den Dritten über.

Begründung S. 41.

Es liegt immer zum mindesten noch eine Verletzung des geschützten Persönlichkeitsrechtes vor.

Wird allerdings das Recht gemäß § 8 Abs. 3 UG. unbeschränkt auf einen anderen übertragen, so genießt nur der andere nach der vermögensrechtlichen und persönlichen Seite des Urheberrechts den Strafschutz. Der Urheber erscheint nur insoferne verletzt und antragsberechtigt, als hiebei der § 9 u. 14 des UG. in Frage kommt.

S. Allfeld § 45 Anm. 2*a* a. Ende.

Diejenigen Personen, auf welche urheberrechtliche Befugnisse mit Ausschließlichkeit übertragen worden sind, sind neben dem Urheber antragsberechtigt; es muß jedoch der Eingriff in das Urheberrecht in den ihnen übertragenen Rechtskreis fallen.

Hiebei ist zu beachten, daß das Urheberrecht sowohl in inhaltlicher, als auch in zeitlicher und räumlicher Beziehung beschränkt übertragen werden kann. Erfolgt die Rechtsübertragung ohne Ausschließlichkeit, so ist nur der Urheber antragsberechtigt. Das trifft also in der Regel zu bei Übertragung des Aufführungsrechtes bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst, weil hier fast ausnahmslos dem Dritten ein ausschließliches Aufführungsrecht nicht eingeräumt wird; dies trifft häufig zu bei der Übertragung des Verbreitungsrechtes aus dem gleichen Grunde.

Vgl. Allfeld § 8 Anm. 10.

Dambach S. 77.

Kohler, Autorrecht S. 303.

Nicht antragsberechtigt ist der bloß mittelbar Geschädigte.

S. Kohler § 71 S. 384.

RG. 9 XI 1905.

Recht, IX S. 685 A. 2899.

b)

Maßgebend ist ferner für die Frage der Antragsberechtigung der Zeitpunkt der Rechtsverletzung, d. h. antragsberechtigt ist nicht wer innerhalb der Antragsfrist und zur Zeit der Antragstellung Träger des verletzten Rechtes ist, sondern derjenige, welcher der Träger des verletzten Rechtes war, in dem Zeitpunkt, als der Rechtseingriff erfolgte. Es ist demnach gleichgültig, wenn er zur Zeit der Antragstellung das geschützte Recht nicht mehr besitzt. Das Antragsrecht wandert nicht mit dem geschützten Recht.

Es liegt hier die Sache nicht anders als bei den Eigentumsdelikten, soweit sie Antragsdelikte sind; wie hier nur dem bestohlenen, geschädigten Eigentümer das Antragsrecht zusteht, nicht dessen Singular- oder Universalsukzessoren, so steht auch in unserem Falle das Antragsrecht nur demjenigen zu, in dessen Person die Rechtsverletzung eingetreten ist. Es geht auch nicht auf die Erben über, sondern erlischt.

S. Allfeld § 45 Anm. 2 *c*.

Es ist nicht ersichtlich, wie sich aus den §§ 3, 18, 28 UG. eine gegenteilige von der allgemeinen Regel abweichende Folgerung ergeben soll.

So Oppenhof § 65 Anm. 7.

und auch Binding, Handbuch I S. 24.

Auch hinsichtlich der Mehrheit der Antragsberechtigten und der Delinquenten, der Form, der Frist, der Zurücknahme des Antrags greifen die allgemeinen Regeln Platz.

II.

Hinsichtlich der Verjährung ist die besondere Vorschrift des § 50 UG. hervorzuheben, wonach die Ver-

jährung nicht beginnt mit der Vollendung des Nachdruckes, sondern mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat.

Hiebei waren die gleichen Erwägungen wie bei dem Gesetze vom 11. Juni 1870 maßgebend; die Erwägung, daß die Tatsache des Nachdrucks leicht dem Berechtigten eine geraume Zeit verborgen bleiben kann, die Erwägung, daß heimlich auf Vorrat gedruckt werden kann.

S. Kommissionsbericht zum Gesetz vom 11. Juni 1870 § 33.

Begründung S. 42.

Unmotiviert ist diese abweichende Bestimmung dadurch nicht geworden, wie Birkmeyer meint, daß nun zum Nachdruck die Absicht der Verbreitung nicht mehr erforderlich ist und die Verbreitung selbst rechtmäßig hergestellter Exemplare unter selbständige Strafe gestellt ist. Es kann die Verbreitung der Exemplare in die schutzfreie Zeit fallen, der Nachdruck aber in die Schutzzeit und es können die Personen des Nachdruckers und des Verbreiters auseinander fallen.

S. Birkmeyer S. 622 Anm. 2.

Vor allem aber entspricht es ja nach der Ansicht von Birkmeyer der gesetzlichen Vorschrift, daß der Nachdrucker, welcher sich auch der widerrechtlichen Verbreitung schuldig macht, sowohl wegen des Nachdruckes wie wegen der widerrechtlichen Verbreitung, also zweimal bestraft werde. Es erscheint daher von diesem Gesichtspunkte aus die getroffene Verjährungsbestimmung ebenso motiviert wie ehedem.

Hinsichtlich des Plagiats ist ebenfalls die Besonderheit bemerkenswert, daß die Verjährung nicht zu laufen beginnt mit der Vollendung des Deliktes, das ist die Vervielfältigung, sondern mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat (§ 53 UG.).

Es ist auch hier die Erwägung maßgebend, daß vor

jenem Moment das Plagiat sich leicht der Kenntnis des Antragsstellers entzieht und verborgen bleibt.

S. Allfeld § 53 Anm.

Mit Recht weist Allfeld die Ansicht von Müller zurück, daß hier die Verjährung auch mit dem Tage des erstmaligen Vortrages bezw. der erstmaligen Aufführung beginne; denn in diesem Zeitpunkt ist möglicherweise das Plagiat noch gar nicht begangen, und die Verjährung würde also diesfalls beginnen bezw. ablaufen, ehe das Delikt begangen ist.

S. Müller S. 158.

Allfeld § 53 Anm.

VIII. Abschnitt.

§ 15.

Der internationale Strafschutz.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hatte den Werken inländischer Urheber einen weitgehenden Schutz gewährt, wie die Bestimmungen in §§ 61, 18, 22 und 25 dieses Gesetzes ergeben.

Es ging über das Territorialitätsprinzip, wie es im Reichsstrafgesetzbuch festgelegt ist, bedeutend hinaus, indem es nicht nur den Deutschen, welcher im Ausland eine Urheberrechtsverletzung beging, mit Strafe belegte, sondern auch den Ausländer, der im Ausland ein deutsches Urheberrecht verletzte.

Das Territorialitätsprinzip des RStrG. war durch das Realitäts- oder Schutzprinzip durchbrochen und erweitert.

S. Birkmeyer S. 600 und die dort zitierten Autoren, wie Binding, v. Liszt u.a.

Das Urhebergesetz hat diese Ausnahmsvorschriften nicht mehr übernommen; es steht vielmehr auf dem Boden des Territorialitätsprinzips unseres RStrGB., aber mit der Einschränkung, daß nicht jede im Gebiet des Deutschen Reiches begangene Urheberrechtsverletzung bestraft wird.

Es gewährt einerseits nur den Reichsangehörigen den Strafschutz schlechthin für alle ihre Werke, ob sie erschienen sind oder nicht, und es beschränkt andererseits den Schutz des Auslandes auf deren im Inlande erschienenen Werke.

S. § 54 u. § 55.

Das Territorialitätsprinzip ist auch hier durch das Schutzprinzip durchbrochen, aber im einschränkenden Sinne.

Die Gründe, welche zu dieser Regelung geführt haben, finden sich ausführlich erörtert in der Begründung.

S. Begründung S. 42 u. 43.

Es wird auf diese Ausführungen Bezug genommen; sie haben vielfache Mißbilligung gefunden.

S. Birkmeyer S. 601 u. Anm. 91.

Calker, Kritik S. 47.

Benedikt S. 13.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen in §§ 54 und 55 UG. sei nur kurz zum Schlusse auf folgende Punkte hingewiesen.

1.

Der unbeschränkte Schutz des § 54 UG. steht zu den Reichsangehörigen. Die Reichsangehörigkeit bemißt sich nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 und Art. 3 der Reichsverfassung.

Der maßgebende Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der be-

gangenen Rechtsverletzung, d. h. die Person, welche den Strafschutz in Anspruch nimmt, muß zu dieser Zeit die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Es nützt dem Antragsteller nichts, wenn er bei Verabfassung oder bei Erscheinen des Werkes die Reichsangehörigkeit besaß, sie aber in jenem Zeitpunkt verloren hatte.

Und es kann sich umgekehrt der Ausländer auf den § 54 UG. berufen, wenn er nur zur Zeit des Rechtseingriffes die deutsche Reichsangehörigkeit besaß.

S. auch Allfeld § 54 Anm. 3.

2.

Maßgebend ist, daß der Urheber die Reichsangehörigkeit besitzt, nicht der Besteller, nicht der Erwerber des Urheberrechtes ꝛc., nicht der Erbe, jedoch mit einer bemerkenswerten Einschränkung: Die von dem inländischen Urheber übertragenen absoluten Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, gehen nicht dadurch unter, daß der Urheber hinterher die Reichsangehörigkeit verliert. Dieser Ansicht schließe ich mich nach den von Allfeld eingehend dargelegten Gründen an.

S. Allfeld § 53 Anm. 6.

a. M. Wächter, Autorrecht S. 130.

Dambach S. 272.

Scheele S. 158.

Zustimmend, aber mit abweichender Begründung, Kohler, Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. VI S. 249, 250.

3.

Hinsichtlich des § 35 UG. ist von Wichtigkeit zu betonen:

Der Schutz des Ausländers für seine Werke ist abhängig von dem Erscheinen derselben im Inlande. Es muß das Werk wirklich im Inlande zur Herausgabe gelangt sein, es darf nicht eine sog. Deckfirma in Frage stehen. Die Herausgabe muß bewirkt worden sein von dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger. Der Schutz ist in negativer Beziehung davon abhängig, daß das Werk nicht an einem früheren Tage im Auslande erschienen ist. Der Schutz wird also nicht verwirkt durch eine sonstige Veröffentlichung im Auslande, z. B. durch Vortrag, Aufführung.

Er wird aber verwirkt, wenn der Urheber das Werk in einer Übersetzung zuerst im Auslande erscheinen läßt, d. h. hinsichtlich des Originalwerkes; die Übersetzung oder sonstige Bearbeitung hingegen als solche genießt den Schutz des § 55 UG., wenn sie im Inlande zuerst erscheint.

S. Allfeld § 55 Anm. 4, 5 u. 6.

Dagegen genießt der ausländische Urheber nach § 55 Abs. 2 UG. den doppelten Schutz, den für das Originalwerk und den für die Übersetzung, wenn er das Werk zuerst im Inlande in einer Übersetzung erscheinen läßt und wenn er vorher das Originalwerk nicht im Auslande hatte erscheinen lassen.

Es tritt damit auch das Originalwerk unter den Schutz des Gesetzes.

Benützte Literatur.

Allfeld = Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechtes, von Dr. Philipp Allfeld.

Birkmeyer = Das Strafrecht des deutschen Urhebergesetz-Entwurfes verglichen mit dem österreichischen Gesetz vom 26. Dez. 1895. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21 Bd., S. 583 ff.

van Calker, Kritik = Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst von Dr. Fritz van Calker, Halle a. S., Max Niemeyer 1900.

van Calker = Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht dargestellt von Dr. Fritz van Calker, Halle a. S., Max Niemeyer 1894.

Dambach = Die Gesetzgebung des Nordd. Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. von Dr. Otto Dambach, 1871.

Dambach, Gutachten I = Gutachten des k. preuß. literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873, herausgegeben von Dr. Otto Dambach, 1874.

Dambach, Gutachten II = 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet vom preuß. literarischen Sachverständigenverein in den Jahren 1874—1889, herausgegeben von Dr. Otto Dambach, 1891.

Eisenmann, Ernst, Das Urheberrecht an Tonkunstwerken, Berlin 1907.

Gierke = Deutsches Privatrecht von Otto Gierke, I. Bd. Leipzig, Dunker und Humblot 1895.

Heyd. und Damb. = Die preußische Nachdruckgesetzgebung von Heydemann und Dambach, 1864.

Klostermann Urh. R. = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken von Dr. G. Klostermann, Berlin 1876.

Kohler = Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht von Dr. J. Kohler, Stuttgart 1907.

Kuhlenbeck = Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht von Dr. iur. Ludwig Kuhlenbeck, Leipzig, Hirschfeld 1901.

Mandry = Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 von Mandry, 1867.

Müller = Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. Ernst Müller, M. d. R., Schweitzer Verlag.

Opet = Deutsches Theaterrecht von Dr. iur. Otto Opet, Berlin 1897.

Osterrieth = Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Von Albert Osterrieth. Sonderabdruck aus der Zeitschrift: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Berlin, C. Heymann 1901.

Scheele = Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken von G. Scheele, Leipzig, Hirschfeld 1892.

Stenglein = Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. 3. Aufl. Von Dr. M. Stenglein, Berlin 1901. Liebmann. (R.-Ges. v. 19. VI. 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, S. 130 ff.)

Voigtländer = Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Sachlich erläutert von Robert Voigtländer, Leipzig, Roßberg und Berger 1901.

Wächter, Autorrecht = Das Autorrecht nach dem deutschen Rechte. Von Dr. Oskar Wächter 1875.

Erster Entwurf = Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Amtliche Ausgabe. Berlin, Guttentag.

Zweiter Entwurf (Regierungsvorlage) mit Begründung s. R.-T.-Verhandl. 10. Leg.-Per., II. Sess. 1900/01, Nr. 97 der Drucksachen.